

## Profil 7:

### Digitale Festschrift für **GERHARD MINNAMEIER**



#### Klaus BECK

(Johannes Gutenberg-Universität Mainz)

#### Die Wirkungsschwäche von Konzeptionen zur Implementation von Moral ins Wirtschaftsleben – Analyse und ein pragmatisch motivierter Vorschlag

Online unter:

[https://www.bwpat.de/profil7\\_minnameier/beck\\_profil7.pdf](https://www.bwpat.de/profil7_minnameier/beck_profil7.pdf)

in

**bwp@ Profil 7** | Juni 2022

**Perspektiven wirtschafts- und berufspädagogischer sowie  
wirtschaftsethischer Forschung**

Hrsg. v. Rico Hermkes, Tim Bruns & Tim Bonowski

www.bwpat.de | ISSN 1618-8543 | **bwp@** 2001–2022



[www.bwpat.de](http://www.bwpat.de)



Herausgeber von **bwp@** : Karin Büchter, Franz Gramlinger, H.-Hugo Kremer, Nicole Naeve-Stoß, Karl Wilbers & Lars Windelband

**Berufs- und Wirtschaftspädagogik - online**

---

## Die Wirkungsschwäche von Konzeptionen zur Implementation von Moral ins Wirtschaftsleben – Analyse und ein pragmatisch motivierter Vorschlag

---

### Abstract

Wirtschaftsethische Konzeptionen machen es sich zur Aufgabe zu bestimmen, welchen Zielen wirtschaftliches Handeln dienen und welchen Pfaden es dabei folgen soll. Während hinsichtlich der Ziele die Differenzen zwischen ihnen, zumindest was Moralverstöße betrifft, eher gering zu sein scheinen, gehen die Auffassungen darüber, wie es gelingen könnte, die Akteure in diesem Feld auf dem „Pfad der Tugend“ zu halten, zum Teil weit auseinander. In den Medien häufen sich unterdessen nach wie vor Berichte über kleinere und größere Moralverstöße, hinter denen sich eine vielfach mächtigere Dunkelziffer verbergen dürfte. Der vorliegende Text macht es sich zur Aufgabe, zwei prominente wirtschaftsethische Konzeptionen, nämlich die aus der Neuen Institutionenökonomik hervorgegangene "Ordonomik" und die "Integrative Wirtschaftsethik", daraufhin zu untersuchen, wo die *programmatischen* Gründe für ihre Wirkungsschwäche liegen könnten. Am Ende erfolgt in gebotener Kürze ein Hinweis auf ein *pragmatisch* motiviertes, *konzeptionell* womöglich interessantes, bislang jedoch wenig beachtetes Verfahren, das partiell zu einer Verbesserung der Lage beitragen könnte.

*Schlüsselwörter:* Neue Institutionenökonomik, Ordonomik, Integrative Wirtschaftsethik, Bürgerräte

### 1 Zur Problemlage

Die Statistiken zur *Wirtschaftskriminalität* geben keinen Anlass zur Hoffnung auf Besserung. Strafrechtlich relevante Fallzahlen bewegen sich auf hohem Niveau mit eher steigender Tendenz. In Deutschland belaufen sich die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Fälle im Jahr 2020 auf knapp 50.000; das ist gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von mehr als 21 % aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfassten Straftaten (BKA 2020, 5-6). Dabei sind strafbedrohte Taten, die nicht von der Polizei, sondern von Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden erfasst werden, wie Produkt- und Markenpiraterie, Gesundheits-, Insolvenz- und Arbeitsdelikte oder Subventionsbetrug, noch nicht eingerechnet (ebd. 4), von der Dunkelziffer, etwa in Steuersachen, gar nicht zu reden. Sie wird im Bereich der PKS-Zuständigkeit auf bis zum Fünffachen geschätzt (Hofmann, zit. nach Welsch 2019, Kap. 2.2.4). Die seit Jahren etablierte PwC-Studie, das "Global Economic Crime and Fraud Survey" (2020, 2), konstatiert auf Basis einer Umfrage bei 5.000 Unternehmen in 99 Ländern für 2020 weltweit ein "Rekordniveau" der Wirtschaftskriminalität, begangen von Täterinnen und Tätern innerhalb oder außerhalb der befragten Häuser (ebd. 5). Dabei sei ein geschätzter Schaden von um die

42 Mrd. USD entstanden (ebd. 3). Allein zu Deutschland nennt die PKS für 2020 eine Schadenssumme von mehr als 3 Mrd. an.

Gar keine Daten gibt es über das Ausmaß der Verstöße gegen strafrechtlich ungeschützte Regelungen (Usancen, Professionsstandards, Vertrauensbrüche etc.) und erst recht nicht über legal sanktionsfreie, jedoch unerwünschte bzw. illegitime Handlungen, wie bestimmte Fälle von Begünstigung, unterwertige Entlohnung von Arbeit, vermeidbare klimaschädliche Aktionen, Gleichbehandlungsverstöße, irreführende Werbung, kartellrechtlich scheinbar unbedenkliche, jedoch wettbewerbsbeschränkende Kooperationen usw. (vgl. Pies 2008, 116).

Wirtschaftsethische Konzeptionen machen es sich zur Aufgabe zu bestimmen, welchen Werten und Prinzipien legitime Geltung zuzuerkennen und wie ihnen Gefolgschaft zu verschaffen wäre, um solchen moralisch verwerflichen Vorkommnissen vorzubeugen. Für ihre Ausgestaltung lagen und liegen die unterschiedlichsten Konzeptionen vor, die im Bezug auf Welt- und Menschenbilder, auf Gerechtigkeitsvorstellungen, auf gewachsene kulturelle Konstellationen oder auch auf jeweils gegebene Produktions- und Leistungserbringungsverhältnisse entstanden sind. Ihre Aufgabe ist im historischen Prozess umso anspruchsvoller geworden, je komplexer die ökonomisch relevanten Interaktionsbeziehungen der potentiellen Agenten infolge der zunehmenden kommunikativen und materiellen Austauschoptionen wurden. Angesichts der andauernden Häufigkeit und Schwere der festzustellenden Verstöße gegen – in weiten Teilen konzeptionsübergreifend akzeptierte – moralische Standards wird man nicht umhin können zugeben, dass solchen Konzeptionen bislang noch nicht der erwünschte Erfolg beschieden ist.

Grob gesprochen verlaufen in der wirtschaftsethischen Literatur die Diskussionslinien zwischen zwei großen Problembereichen, nämlich einerseits dem Bereich der Bestimmung von Zielen, die es aus ethischer Sicht zu verwirklichen gilt und andererseits dem Bereich der anzusetzenden Mittel, die zum Erreichen jener Ziele als geeignet gelten. Weil wirtschaftliches Denken und Handeln aufs engste in unser Leben eingewoben ist – insbesondere wenn man ein weit gefasstes Verständnis von "Wirtschaft" pflegt, das Nach- bzw. Vorteile auch jenseits monetärer Kategorien als "Kosten" und "Nutzen" deutet –, greifen wirtschaftsethische Überlegungen auch auf Konzeptionen einer allgemeinen Praktischen Philosophie (resp. Moralphilosophie) zurück und umgekehrt: wirken auf sie ein. Damit tut sich ein breites, menscheitsgeschichtlich traditionsreiches Diskussions- und Problemfeld auf, in das die wirtschaftsethischen Fragestellungen zwar eingebettet sind, aber in ihrer Domänenspezifität doch einer eigenen Erörterung bedürfen. Das gilt womöglich nicht so sehr im Blick auf den ersten der beiden angesprochenen Themenbereiche, nämlich die Frage der Zielbestimmung, die, zumindest was ihre negative Seite, also die Vermeidung und Unterbindung ethisch unerwünschter, moralisch negativ zu beurteilender Vorkommnisse betrifft, inhaltlich eher unstrittig zu sein scheint. Umso mehr jedoch unterscheiden sich die Mittel-Konzeptionen, die zur Erreichung dieser Art von Zielen vorgeschlagen sind.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> In der zeitgenössischen Wirtschaftsethik stößt man, soweit es um die Bestimmung der "positiven" Ziele geht, in aller Regel auf die altgriechische Formel vom "guten Leben", der aristotelischen "Eudaimonia", die unter einem verbreiteten Liberalismus und auch einem hedonistischen (Präferenz-)Utilitarismus als inhaltlich *individuell* zu bestimmende, insbesondere auch im Ethischen fundierte Idee eines "gelungenen Lebens"

Im Folgenden wenden wir uns zwei solchen Konzeptionen<sup>2</sup> zu, die im zeitgenössischen deutschsprachigen Diskurs eine gewisse Prominenz erlangt haben – nämlich zunächst (Abschn. 2) die vor allem von Karl Homann und seinen Schülern ausgearbeitete institutionenökonomisch angelegte rationalistische Wirtschaftsethik (im Folgenden "Ordonomik"<sup>3</sup>), danach (Abschn. 3) die von Peter Ulrich entfaltete "Integrative Wirtschaftsethik". Beide gilt es zunächst in ihren relevanten Grundzügen zu skizzieren, um der Frage nachgehen zu können, ob und wo gegebenenfalls ihre systematischen Schwachstellen in punkto Zielerreichung liegen – dies schließlich unter der Absicht zu erwägen, ob und wie ihnen womöglich zumindest ein Stück weit abgeholfen werden könnte (Abschn. 4). Damit ist eine letztlich genuin *pragmatische* Fragestellung aufgeworfen, deren Beantwortung jedoch unter dem Kriterium der jeweiligen Systemkompatibilität mit den beiden Konzeptionen zu bewerten ist.

## 2 Die Ordonomik als wirtschaftsethisches Paradigma

### 2.1 Moral in der demokratisch verfassten Gesellschaft

Es ist das unbezweifelbare Verdienst von Karl Homann und seiner Arbeitsgruppe<sup>4</sup>, der wirtschaftsethischen Problematik nicht nur zu wieder erstarkter Aufmerksamkeit verholfen<sup>5</sup>, sondern sie – insbesondere im Anschluss an die US-amerikanische Debatte mit den führenden Protagonisten John Rawls und James M. Buchanan – durch substanziell neue Argumente bereichert

---

verstanden wird (vgl. z.B. Neschen 2011). Auf tieferen Stufen der Zielkonkretion stößt man allerdings auf inhaltlich divergierende Programme, wie sie etwa aus unterschiedlichen religiösen oder politischen Anschauungen hervorgehen (s. FN 2). Allen gemeinsam ist jedoch, dass sie das Befolungsproblem zu lösen haben.

<sup>2</sup> Es sind daneben weitere konzeptionell angelegte Versionen einer Wirtschaftsethik anzutreffen, so etwa die "Kulturalistische Wirtschaftsethik", die eine lebensweltlich verankerte Ethik "von unten" zugrunde legt (Beschoner/Hübcher/ Kettner 2021). Weiterhin wird eine "Governanceethik" vorgeschlagen (Wieland 2001), die systematisch an den einzelnen ökonomischen Transaktionen, also mikroanalytisch ansetzt und *bottom-up* argumentiert, dabei jedoch bei ähnlichen Resultaten landet wie die im nächsten Abschnitt zu thematisierende Homann'sche, *top-down* angelegte Institutionenethik (z.B. Homann 2001). Nahezu gleichzeitig mit der hier ebenfalls zu besprechenden "Integrativen Wirtschaftsethik" (Ulrich 1992) wurde das Programm einer "Dialogischen Unternehmensethik" (Steinmann/Löhr 1994) entwickelt, das an den Konstruktivismus der "Erlanger Schule" (W. Kamlah, P. Lorenzen) anknüpft und sich mit seiner dialogischen Ethikfundierung methodologisch in der Nähe zur Ulrich'schen Konzeption befindet, ebenso wie das etwas ältere Konzept einer "Ethischen Ökonomie" von Peter Koslowski (1988), das nicht etwa methodologisch, sondern teleologisch mit dem Ulrich'schen Ansatz näherungsweise zusammenstimmt. Zu nennen sind auch die weltanschaulich inspirierten Wirtschaftsethiken, die zum einen auf der Katholischen Soziallehre (verbunden mit dem Namen Oswald von Nell-Breuning) und zum anderen auf ihrem gänzlich anders ausgefalteten, aber ebenfalls christlich fundierten evangelischen Pendant beruhen (verbunden mit dem Namen Arthur Rich; vgl. Parche-Kawik 2001). Eine weitere, kapitalismuskritische Variante liegt mit dem nachhaltigkeitsorientierten Vorschlag von N. Paech (2021) vor. Schließlich dürfte auch der Ansatz einer islamischen Wirtschaftsethik auf Interesse stoßen (z.B. Nassery 2014), zumal seine Kontrastierung mit den Vorgenannten deren kulturelle Partikularitäten trotz des in ihnen (meist) erhobenen Universalisierbarkeitsanspruchs (gerade auch derjenigen, die in diesem Text näher besprochen werden) sichtbar machen und so gegen sie kritisch gewendet werden könnte.

<sup>3</sup> Diese Bezeichnung geht auf Ingo Pies' Vorschlag (2009; 2017) zurück und wird hier verwendet, weil die von Karl Homann vorgenommenen Umschreibungen seines Ansatzes als "Ethik, rekonstruiert mit ökonomischer Methode" oder "Wirtschaftsethik und Moralökonomik" o.ä. 'unhandlich' sind.

<sup>4</sup> Vgl. Karl Homann. Online: [Karl Homann – Wikipedia](https://www.wikipedia.de/wiki/Karl_Homann) (28.01.2022)

<sup>5</sup> Vgl. dazu Abländer (2011); Pies (2011).

zu haben. Unter der hier eigenommenen Perspektive stehen im Zentrum ihrer im Übrigen umfassend angelegten Konzeptualisierung, die hier keineswegs in Gänze abgebildet werden kann, *zwei fundamentale Thesen* (vgl. zum Folgenden bspw. Homann/Lütge 2005). Die *erste*, letztlich eher pragmatische, postuliert, moralischen Prinzipien sei am besten dadurch Geltung zu verschaffen, dass man sie den zu gestaltenden Institutionen (Interaktionsregeln) sozusagen inkorporiert, indem man diese als moralkompatible Anreizstrukturen begreift, die das gesellschaftliche und insbesondere das wirtschaftliche Zusammenspiel regulieren sollen. Sie "funktionieren" in der Weise, dass es für alle Einzelnen prinzipiell vorteilhaft ist, sie zu befolgen. Angesichts der Pluralität und Fülle von individuellen Wünschen und Lebensentwürfen, die in unseren Großgesellschaften anzutreffen sind, muss das Vorteilsstreben des Einzelnen jedoch in der Weise domestiziert werden, dass es mit demjenigen eines jeden anderen nicht in unlösbare Konflikte gerät.<sup>6</sup>

Der Sinn der Moral ist es, das gesellschaftliche Zusammenleben so zu steuern, dass einerseits jedermann so frei wie möglich ist, sein Leben nach seinen individuellen Vorstellungen zu gestalten. Da dies im Interesse aller liegt, erweist es sich andererseits für jeden Einzelnen als günstig, im Blick auf die Regelbefolgung solidarisch zu sein, d.h. wie alle anderen auch, dem eigeninteressierten Streben Beschränkungen aufzuerlegen. Solche Beschränkungen können als individuelle Kosten verstanden werden und damit zugleich als der Preis für die Freiheit, innerhalb solcher (möglichst knappen) Restriktionen die offenen Gestaltungsspielräume nach den je eigenen Vorstellungen frei nutzen zu können. Das kosten- und damit zugleich ressourcensparende Verhalten der Einzelnen wird am Markt aber nicht etwa durch eine Solidaritätsmotivation, sondern durch konkurrenzgetriebenen Wettbewerb erreicht, den es mittels geeigneter Rahmenbedingungen zu sichern gilt. Diese entfalten ihre regulierende Kraft durch Ausstattung mit negativen Sanktionen, die Regelverstöße so teuer macht, dass die Kosten den anderenfalls zu erzielenden Nutzen übersteigen und daher das Defektieren als nachteilig erscheinen lassen.

Die theoretische Fundierung dieses Arrangements erfolgt auf einer Makroebene (vgl. zum Folgenden insbes. Homann 1988). Sie fußt im Zeichen des methodologischen Individualismus (Homann 1988, 62) auf einem liberal gefassten Menschenbild, das als paradigmatische Grundlage für eine vertragstheoretische Konzeptualisierung der Gesellschaftsverfassung zugrunde zu legen ist (Homann 1988, 133ff.; 2014, 101-105) – *das ist die zweite These*. Ihr müssen im fiktiven "präkonstitutionellen", noch unregulierten Zustand *alle* Einzelnen prinzipiell zustimmen können. Ausnahmslose Zustimmung mit Vetorecht ist nur für einen Gesellschaftsvertrag vorstellbar, in dem *niemand* von vornherein bevorzugt oder benachteiligt wird (Homann 1988, 281). Diese Bedingung erfüllt eine demokratisch verfasste Struktur, in der alle als prinzipiell Gleiche, also auch Gleichberechtigte, angesehen werden. Nur für eine solche Struktur kann man unterstellen, dass ihre Einrichtung im Konsens beschlossen worden sein könnte. Und aus diesem (fiktiven) Grundkonsens erwächst die legitimatorische Kraft für eine normierende *Ausgestaltung der Gesellschaftsstruktur als einer Demokratie*. Es ist ihre Aufgabe, die Gesellschaft

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu die Analyse des Gefangenendilemmas bei Homann/Lütge (2005) oder Homann (2014) sowie die Kritik von Abländer/Nutzinger (2010) und die Replik auf diese Kritik in Pies (2010) – eine Diskussion, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Eine über sie hinausweisende Darstellung und subtile Analyse findet sich in Minnameier (2020).

dergestalt zu organisieren, dass die gleichberechtigten Interessen *aller* Einzelner möglichste Berücksichtigung finden.

Nun ist es so, dass unter der *conditio humana* sich die Existenz jedes Einzelnen von Knappheitsrestriktionen umgeben sieht, wie insbesondere dem Mangel an "Zeit, Wissen, materielle(n) und immaterielle(n) Güter(n)" (Homann 1988, 168). Um einen gerechten Anteil an diesen Gütern (i.w.S.) konkurrieren die Mitglieder der demokratisch zu gestaltenden Gesellschaft. Die daraus erwachsenden Konflikte bedürfen – auf der *post*konstitutionellen Ebene – der koordinierenden Steuerung. Sie muss bei Gültigkeit der Gleichheitsbedingung, unter welcher der ursprüngliche Konsens allererst entstanden sein kann, jede Form der Unterdrückung vermeiden. So würden bei Geltung einer Mehrheitsregel – gegen das fundamentale Konsensprinzip – die Interessen von Minderheiten missachtet, ein Umstand, der (bei Verwendung eines umfassenden Kostenbegriffs) als gleichheitsverletzende Zusatzbelastung durch den mehrheitlich erzwungenen Verzicht auf die Verfolgung der Minderheitsinteressen bedeutete.

Es gilt jedoch zu bedenken, dass unter den ubiquitären Knappheitsbedingungen der Realität auch die Herstellung bzw. die Erhaltung des (einstimmigen) Grundkonsens, zumal in Großgesellschaften, kostenträchtig ist, bspw. im Blick auf die Verhinderung von Reformen und Neuerungen (als Inventionen oder fortgeschrittene Problemlösungen), die stets auf den konsensbrechenden Widerstand von Teilgruppen zu stoßen pflegen (Homann 1988, 168ff.). Die dadurch verursachten Kosten (etwa des ausbleibenden gesellschaftlichen Fortschritts) würden diejenigen weit übersteigen, die bei Aufrechterhaltung des – *prä*konstitutionell weiterhin geltenden, demokratie-fundierenden – Konsens (mit individuellem Vetorecht) nunmehr auf der *post*konstitutionellen Ebene für die Gesamtheit und letztlich für jeden Einzelnen entstünden.

Weil es, so gesehen, für alle vorteilhaft ist, solche Kosten zu vermeiden, würde auch die Einführung einer (näher zu bestimmenden) Mehrheitsregel doch ungeteilte Zustimmung finden. Systematisch gesprochen heißt das, dass auf der *post*konstitutionellen Ebene, nämlich der Ebene der *Organisation* der Gesellschaft unter Knappheitsbedingungen, das (weiterhin gültige demokratiekonstituierende ursprüngliche) Konsensprinzip nicht durchzuhalten ist, weil seine Einhaltung mit inakzeptablen Kosten für alle verbunden wäre. Als *nachgeordnete* Ordnungsregel aber ist das Mehrheitsprinzip (nur) *eine* von mehreren Institutionen zur realen Organisation des kollektiven Handelns anzusehen. Solche weiteren Institutionen sind v.a. Gesetze, Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit, Wahlen, politische Parteien, Pressefreiheit (s.a. Homann 1988, 173, 176).

Jeder Einzelne wird seine Lage nicht lediglich nach den Freiheitsspielräumen für seine Lebensführung und deren Kosten beurteilen, sondern nach den *Gesamtkosten*, die für eine dieser Lebensführung dienliche Gesellschaftsorganisation mit all ihren Institutionen und deren Aufrechterhaltung aufzubringen sind, denn an ihrer Bestreitung ist er qua Mitgliedschaft ja beteiligt. Es gilt daher, "die *Norm des Konsenses ... unter den Knappheitsbedingungen der Realität ... so zu realisieren, daß für alle Menschen ein Kostenminimum (bzw.; K.B.) ... ein gutes Leben und Eudämonie erreicht werden können*" (Homann 1988, 271; s.a. 63-64). Allerdings bleibt die Legitimation für die *post*konstitutionell beschlossenen Institutionen prinzipiell defizitär. Für sie



kann ja niemals, auch nicht fiktiv, Einstimmigkeit und also vollständige Gefolgschaft unterstellt werden.

Systematisch übernimmt an dieser Stelle eine – stets überprüfungs- und erneuerungsbedürftige – *normative Gerechtigkeitstheorie* die institutionelle Funktion, das stets im Wandel befindliche Gerechtigkeitsempfinden der Menschen zu absorbieren und Beurteilungskriterien für Konfliktlösungen zu liefern, die nach dem Übergang von der *prä-* auf die *post*konstitutionelle Ebene und des damit verbundenen Abgehens von der Einstimmigkeitsregel entstehen. Eine solche normative Gerechtigkeitstheorie, wie sie etwa der Institution des positiv gesetzten Rechts innewohnt, ist so als "kostengünstige Simulation des Konsenses" (Homann 1988, 196; vgl. auch 282) zu verstehen. Auch Legitimation ist ja ein knappes Gut, dessen Kosten in die Gesamtbewertung des Einzelnen zu seiner Lebenslage einfließen. Seine Beurteilung erwächst, wie gesagt, aus der Betrachtung der *Institutionenkonstellation im Ganzen* und nicht aus dem Blick auf Einzelregelungen. Das gilt auch für den Markt und seine Regelungen, innerhalb dessen dieser Einzelne sich betätigen und die Realisierung seiner Interessen verfolgen kann.<sup>7</sup>

## 2.2 Immanente Probleme der ordonomischen Konzeption

### 2.2.1 Das Regelungsparadox

An dieser Stelle kann nun jene kritische Rückfrage ansetzen, die eingangs aufgeworfen wurde und sich darauf richtet, ob die ordonomische Rekonstruktion des Problems der Moralimplementation als eine Angelegenheit der mit "Sanktionsbewaffnung" ausgestatteten Rahmenvorgaben im Blick auf das Phänomen der Wirtschaftskriminalität faktisch tragfähig ist. Mit dieser Frage haben sich die Vertreter dieser Konzeption durchaus, wenn auch eher am Rande, beschäftigt<sup>8</sup>. Zu unterscheiden sind hier zum einen defektierende Handlungen gegen die institutionalisierten ("Spiel"-)Regeln und zum anderen Handlungen in (noch) unregulierten Bereichen, die gegen die in der normativen Gerechtigkeitstheorie aufgehobenen "wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteile" (Homann 1988, 259) verstoßen. Unter die ersteren fallen nicht nur gesetzeswidrige, also illegale Handlungen, sondern auch solche Regelverstöße, die sich gegen informelle Institutionen richten, wie etwa das Einhalten von Versprechen. Unter die letzteren dagegen fallen all jene moralisch kontra-intuitiven Handlungen, die als solche zwar nicht illegal, aber eben als *illegitim* zu beurteilen sind (vgl. Pies 2008, 116-117). In sich schnell entwickelnden Gesellschaften, wie etwa den westlichen Industriestaaten, tun sich immer neue moralische Problemfelder auf (man denke etwa an den Datenmissbrauch in der stürmisch fortschreitenden Digitalisierungswelle oder, jenseits des Markts i.e.S., an Stil und Inhalte der Hass-Kommunikation in

---

<sup>7</sup> Vgl. die von Ingo Pies hrsg. Reihe "Angewandte Ethik – Marktwirtschaft und Moral", Bd. 1 (2015), Bd. 2 (2016) und Bd. 3 (2017). Freiburg: Alber und die Rezension zu Bd. 1 von Minnameier (2016).

<sup>8</sup> Bevorzugt mit dem Spezialfall der Korruption, also der missbräuchlichen Ausnutzung der Amtsmacht von Vertretern staatlicher Instanzen in ihrer Rolle als Bestochene oder Machtmissbrauchende (vgl. z.B. Homann 1997; Pies 2008). Siehe auch Becker und Holzmann (2011); Rauen (2018). Neuere und interessante, weil empirisch argumentierende Beiträge zur Analyse dieses Problemkomplexes stammen aus der Verhaltensökonomik (z.B. Festl/Festl-Pell 2014; Irlenbusch/Neschen 2014).

den neuen "sozialen Medien"), innerhalb derer oft noch nicht einmal informelle Institutionen etabliert sind.<sup>9</sup>

Systematisch sind solche Fälle als Regelverstöße zu verhandeln, die aus institutionentheoretischer Sicht einerseits auf Fehlanreize (im geregelten ebenso wie im ungeregelten Bereich<sup>10</sup>) und andererseits auf Mängel im Sanktionsregime zurückzuführen sind (vgl. Homann 2020, 94-95; auch Pies 2008, 53, 179). Das bedeutet jedoch, dass man – wiederum institutionentheoretisch – auf dieses Defizit nur durch Implementation immer neuer, gegebenenfalls revidierter Regeln reagieren kann. Angesichts des breiten Aktionsfeldes, das in dieser Hinsicht Regelungsbedarf aufweist, muss mit einer nachgerade riesigen Zahl immer neuer Regeln gerechnet werden.<sup>11</sup> Und damit erhebt sich die (bange) Frage, ob dieser Strategie – paradoxerweise gegen alle ihre ethischen Grundlagenintentionen – mit wachsender Regelungsdichte nicht eine *Tendenz* zur Entwicklung eines nachgerade totalitären<sup>12</sup> Regulierungssystems innewohnt.<sup>13</sup> Diese Befürchtung erfährt zusätzliche Nahrung im Gedanken daran, welcher weitergehende Aufwand zur Einhaltungskontrolle und zur Exekution der begleitenden Sanktionsandrohungen zu treiben wäre.

Bereits jetzt wird beides beklagt, eine "Überregulierung", gerade auch im Bereich der Wirtschaft (vgl. z.B. Mirheli 2014), und zugleich ein gravierendes Defizit in der Entdeckung und Aufklärung von Regelverstößen (Stichwort Dunkelziffer; s.o.).<sup>14</sup> Hinzu kommt die Überlastung und Überforderung der Institution 'Justiz', deren zentrale Aufgabe es ja ist, die angedrohten Sanktionen in Kraft zu setzen und damit allererst diejenigen Kosten wirksam werden zu lassen, die einen "rationalen Defektierer" vom Abweg ins Unmoralische hätten abhalten sollen, der seinerseits sich oftmals jedoch nicht geringe Chancen ausrechnen zu können glauben darf, unentdeckt zu bleiben. Die Frage ist, in anderen Worten, eben die, ob die Menge und das Gewicht der defektierenden Handlungen in einer Gesellschaft und insbesondere in ihrer Wirtschaft eine systemkritische Größe erreichen könnten, jenseits derer die Steuerungsleistung des ordonomischen Ansatzes angesichts der ihm innewohnenden Regelungs-Sanktions-Logik versagen muss(te).<sup>15</sup>

---

<sup>9</sup> Ein prominentes und unter mehreren Aspekten zu diskutierendes Beispiel sind die sog. Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte, deren Subsumtion unter das geltende Recht zumindest zunächst offenbar nicht problemlos möglich war und deren Sanktionierung auch nach der rechtlichen und der gerichtlichen Aufarbeitung nicht lückenlos zu greifen schien (s. z.B. [Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte: 150 Milliarden Euro Schaden | tagesschau.de](https://www.tagesschau.de) (30.01.2022)).

<sup>10</sup> Vgl. dazu die Analyse empirisch anzutreffender Fallgruppen von Fehlanreizen in Pies (2008, Kap. 3).

<sup>11</sup> Vgl. dazu selbstkritisch oder zumindest nachdenklich Homann (2020, 201).

<sup>12</sup> Systematisch gesehen, könnte eine solche Entwicklung in umgekehrter Richtung, nämlich über Lockerungen im totalitären Regelregime, zum im Prinzip gleichen Ergebnis führen (getreu der Devise "Was nicht erlaubt ist, ist verboten" bzw. ordonomisch: "Was nicht verboten ist, ist erlaubt.").

<sup>13</sup> Immerhin beschließt der Deutsche Bundestag seit seinem Bestehen im Durchschnitt rund 460 Gesetze pro Wahlperiode, die zwar nicht nur auf die Wirtschaft zielen, jedoch andererseits insgesamt moralisch gebotene Verhältnisse herstellen oder aufrechterhalten sollen und daher gegen Defektieren geschützt werden müssen. Zu denken ist auch an die vielen, auf jenen Gesetzen beruhenden Verordnungen, Erlasse usw.

<sup>14</sup> Im Jahr 2020 betrug die Aufklärungsquote von 5,31 Mio. registrierten Straftaten 58,4 %. [Kriminalität in Deutschland | Statista](https://www.statista.com) (29.01.2022).

<sup>15</sup> Zuzugeben ist, dass die Zahl der faktisch vollzogenen und moralisch nicht zu beanstandenden Transaktionen in einer (unserer) Gesellschaft pro Jahr zwar unbekannt, aber zweifellos außerordentlich groß ist, weshalb wohl



## 2.2.2 Die Verletzlichkeit des vertragstheoretisch unterstellten „impliziten“ Konsens

Ingo Pies verweist darauf, dass der "Ansatz einer ökonomischen Ethik ... nicht zweistufig, sondern dreistufig konzipiert" ist (2010, 256), also über der ersten Ebene der "Spielzüge" und der zweiten der "Spielregeln" noch die dritte Ebene des "Meta-Metaspieles" anzusetzen sei, auf der es "um (spezifisch wissenschaftliche oder allgemein medial verfasste) Regelfindungsdiskurse [gehe; K.B.], in denen ... in der demokratischen Öffentlichkeit die Erwartungen und Orientierungen für die Politik festgelegt werden" (ebd. 257). Tatsächlich entwickelt Homann (1988) ja nicht etwa nur eine moralkompatible Wirtschafts- und insbesondere Marktverfassung, sondern weit darüber hinaus eine rational vertragstheoretisch und institutionenökonomisch fundierte *Demokratiethorie*, die der Ordnung der Gesellschaft als Ganzer zugrunde gelegt werden (können) soll.<sup>16</sup>

Zwar beruht, wie oben angedeutet, der vertragstheoretisch vorausgesetzte demokratische Grundkonsens *aller* nicht auf einer empirischen Grundlage. Aber dieser Vertrag ist doch nicht nur als ein *hypothetischer*, d.h. im Wege der Reflexion auf seine potentiellen Entstehungsbedingungen zustande gekommener, zu verstehen, sondern zugleich auch als ein *der Realität der Demokratie inhärenter*, "impliziter" Vertrag, dessen (Fort-)Geltung sich in tatsächlich feststellbarer Zustimmung äußern muss, so etwa in expliziten Willensbekundungen, wie man sie in politischen Statements oder in der veröffentlichten Meinung beobachtet sowie in demokratischen Wahlen oder schließlich darin, dass die Bürger ihr Land nicht verlassen (vgl. Homann 1988, 200).

Hier stellt sich die Frage, inwieweit die im Blick auf die unverzichtbare *implizite* Zustimmung gewinnbaren, beobachtbaren 'Daten' zuverlässige Auskunft geben über die fortbestehende Bereitschaft, "beim kollektiven Handeln mit(zu)machen" und so dafür die erforderliche Legitimation bereitzustellen (ebd.). Ein erster Indikator liegt auf der "Meta-Meta-Ebene" der "Regelfindungsdiskurse", also im Bereich der "demokratischen Öffentlichkeit", wo die "Erwartungen und Orientierungen für die Politik festgelegt werden" (Pies s.o.). Diese Öffentlichkeit wird in Großgesellschaften über die Medien hergestellt, in denen die politisch bedeutsamen Themen aufgegriffen und erörtert werden und so den Diskurs zwischen den Instanzen der Legislative und der Bürgerschaft vermitteln. Sie bringen die zentralen Fragestellungen in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit und halten sie dort für Stellungnahmen aus den unterschiedlichen Gruppierungen der Gesellschaft offen. Nun ist aber in den vergangenen Jahren eine dramatische Abwanderungsbewegung aus diesem Feld des Politischen zu verzeichnen hin zu zersplitterten "Öffentlichkeiten", die sich im Internet abspalten und in sich selbst bestärkenden systemkritischen Zirkeln ("Echokammern") die Teilnahme am öffentlichen Diskurs verweigern, in dem sich, demokratiethoretisch gesprochen, Legitimation durch allgemeine Beteiligung bilden

---

angenommen werden darf, dass rein quantitativ die – ebenfalls lediglich geschätzten – moralisch problematischen nur einen kleinen Teil ausmachen. Betrachtet man andererseits die Schadenssummen, so entfallen bspw. im Jahr 2020 im Durchschnitt immerhin rund 60.000 € auf *jeden* ermittelten Wirtschaftskriminalfall (BKA 2020, 2, 5).

<sup>16</sup> Ohne diese umfassende Rahmung würde, so gesehen, eine "rein institutionenökonomische" Wirtschaftsethik wie ein Fremdkörper im "Organismus" der Gesamtgesellschaft erscheinen. Dieser unabweisliche Bezug zum "Gesamtsystem" wird in unternehmensethischen Erörterungen oft nicht gesehen.

sollte. In seiner differenzierten Datenanalyse zur Entwicklung der Medienlandschaft findet Habermas (2021b, 489-491) Belege dafür, dass hier gravierende zentrifugale "Tendenzen" im Gange sind, die "das politische System selbst ergreifen und deformieren (können)" (Habermas 2021b, 497) und so die vertragstheoretisch unterstellte "implizite" Zustimmung als legitimationserzeugende Bindekraft zu gefährden drohen.

Was, weiterhin, die von Homann in diesem Zusammenhang mehrfach herangezogenen Wahlen als Kooperationsindikatoren betrifft, so verzeichnet etwa der Indikator 'Wahlbeteiligung' bei deutschen Bundestagswahlen seit 1972 einen Rückgang von 91,1 % auf 76,6 % in 2021, bei Landtagswahlen fiel sie seit den 1980er Jahren von im Schnitt rund 77 % bis in unsere Tage deutlich unter 70 %, in den östlichen Ländern sank sie seit 1990 von rund 70 % auf zeitweise unter 50 % (Sachsen und Brandenburg), und bei Kommunalwahlen erreicht sie oft nur etwa 35 % bis 50 %; so auch bei den Europa-Wahlen, wo sie seit 1979 von ca. 62 % um mehr als 20 % gefallen ist – Befunde, angesichts derer nicht selten von einem Vertrauensverlust in das System gesprochen wurde und wird.<sup>17</sup> Wie hoch sollte die Wahlbeteiligung ausfallen, um die Fortgeltung der unterstellbaren "impliziten" Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag zu signalisieren? Und umgekehrt: Wie hoch darf die Nicht-Beteiligung an Wahlen ausfallen, ohne die Legitimationskraft des empirisch stets unvollständigen Konsens zu gefährden?<sup>18</sup>

Noch ein weiterer möglicher und hier lediglich exemplarisch anzusprechender Indikator für die "implizite" unverzichtbare Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag findet sich auf der Metaebene der Regelsetzung. Hier hat sich im realen Parlamentarismus längst eine Praxis des Lobbyismus eingelebt, der dafür sorgen soll, dass bereits in den Regelentstehungsprozess die speziellen Interessen bestimmter Akteure Eingang finden und so deren Marktposition einseitig verbessert. Damit können (institutionalisierte) Gesetze schon von Anfang an ein substantielles Legitimationsdefizit aufweisen, das – soweit der Lobby-Einfluss durchschaut wird – bei den benachteiligten Akteuren die Gefolgschaftsmotivation für eine so zustande gekommene Regel schmälern, aber darüber hinaus auch zu einer verallgemeinerten Erosion der Regelbefolgungsbereitschaft führen kann.<sup>19</sup>

Und was bedeutet es schließlich für die Legitimationslage der Institutionen einer (unserer) Gesellschaft, wenn – wie bei einer Untersuchung in Deutschland im Frühjahr 2021 – 45 % der Befragten äußern, sie vertrauten der deutschen Regierung "eher nicht"?<sup>20</sup> Hier zeigt sich, dass

---

<sup>17</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2015): Sinkende Wahlbeteiligung in Deutschland. Ursachen und Lösungsvorschläge. WD1-3000-008/15, 9-33. [wd-1-008-15-pdf-data.pdf \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/SharedDocs/DE/Archiv/2015/08/wahlbeteiligung.pdf) (02.20.2022). Über weltweit ähnliche Entwicklungen berichtet schon van Reybrouck (2013, 15-18).

<sup>18</sup> Die in den Tagen der Corona-Pandemie gewachsene Gruppe der *explizit* und öffentlich gegen das "System" protestierenden Bürger könnten die Dringlichkeit dieser Frage zusätzlich unterstreichen.

<sup>19</sup> Offenbar gibt es weltweit Anwaltskanzleien, die dieses Geschäft betreiben und sich zudem darauf spezialisieren, neue Gesetze auf mögliche Schlupflöcher hin zu untersuchen (s. dazu bspw. ALTER-EU 2016; Transparency International 2018).

<sup>20</sup> Statista 2022: Wirtschaft und Politik > Politik. [Vertrauen in die deutsche Regierung 2021 | Statista](https://www.statista.com/de/statistik/vertrauen-in-die-deutsche-regierung-2021/) (01.02.2022). Es scheint, dass die aktuellen Pandemiebedingungen in dieser und in weiteren Hinsichten das Legitimitätsproblem, auf dessen Lösung das "kollektive Handeln" (Homann 1988) angewiesen ist, in bisher ungewohnter Deutlichkeit sichtbar gemacht haben.

die *systematische* Angewiesenheit der Homann'schen Demokratietheorie, in die das institutionenökonomische Konzept der allgemeinen Ordnungs- und der speziellen Wirtschaftsethik eingebettet ist, auf die *empirisch anzutreffende Bedingungslage* zentraler Institutionen (vgl. Homann 1988, 173) sich als eine "offene Flanke" entpuppt. Deren Verletzlichkeit einerseits und Resilienz<sup>21</sup> andererseits bedürfte einer näheren Bestimmung, um die Grenzen jenes demokratietheoretischen Geltungsanspruchs, nämlich das fundierende Fortbestehen eines "sekundären Konsens" (ebd. 198), empirisch sichtbar, prüfbar und gegebenenfalls als akut schutzbedürftig oder gar als unterschritten ausweisen zu können.

### 2.2.3 Die Suche nach dem systematischen Ort der Individualmoral

Obwohl nach Homanns Credo der "systematische Ort der Moral" die Rahmenordnung ist (2002, 7), konstatiert (und konzidiert) die Ordonomik einen nicht abzuweisenden Bedarf für Individualmoral, als deren Förderer sie sich sogar sieht: "Dem Ansatz geht es darum, zur Verwirklichung moralischer Anliegen beitragen zu helfen – mit Hilfe institutioneller Arrangements" (Pies 2010, 259). Es sei "mit allem Nachdruck zu betonen, dass ... am moralischen Wollen der Einzelnen als notwendiger Bedingung von Moral" festzuhalten ist; "auf sie (kann; K.B.) aus pragmatischen Gründen gar nicht verzichtet werden" (Homann 2014, 259).

Dieser Bedarf erwächst zum einen im Hinblick auf die "Treue zu den normativen Institutionen ... der Gesellschaft", schon weil man "nicht alles gesetzlich regeln und jedes Fehlverhalten ... verfolgen" könne (sic!) (Homann 2020, 201, 207). Zum anderen aber "verlangt Moral ... von den Akteuren ..., dass sie sich bei systematischen Fehlanreizen, die moralisches Verhalten im Wettbewerb erschweren oder unmöglich machen, für eine Reform der Rahmenordnung einsetzen" (ebd. 208). Weiterhin ergibt sich Bedarf an Individualmoral im Blick auf die bereits erwähnten immer neuen Situationskonstellationen, die auf dem Wege des Fortschritts entstehen und für die allererst Regelungen herbeizuführen sind (vgl. ebd. 260; 2020, 11-12). Hier muss die Ethik "an die moralischen Intuitionen und an das moralische Selbstverständnis der Menschen" anschlussfähig bleiben (Homann 2014, 259).

In dieser Formulierung klingt es jedoch missverständlich so, als werde die Ethik als eine eigenständige Moralschöpfungsinstanz gesehen, die nur den Anschluss an die Individualmoral nicht verlieren darf.<sup>22</sup> Dieser Lesart steht die am methodologischen Individualismus orientierte Auffassung entgegen, wonach ein ethischer Anspruch "erst dann als legitimiert (gilt; K.B.), wenn (er) auf die Zustimmung der Individuen rechnen kann" (Homann 1988, 62). Und diese Zustimmung hängt davon ab, ob er sich in der Gesamtschau als vergleichsweise kostengünstig bzw.

---

<sup>21</sup> Vgl. dazu Lutz-Michael Alisch in diesem Band.

<sup>22</sup> Homann (2020, 197) bestimmt "Moral" eher 'unbestimmt' als "Rücksicht auf den oder die anderen", mithin als "Kooperation" und lässt gelegentlich auch "den Begriff Moral undefiniert". Das könnte so gedeutet werden, dass Homann sein Unterfangen, Ethik "mit ökonomischer Methode" zu rekonstruieren (ebd., 83), so versteht, dass die zu rekonstruierenden Moralhalte in jener Ethik schon vorzufinden seien. Aber dann bedürfte es nicht der Individualmoral, es sei denn als Regeltreue, die jedoch vom Vorteilskalkül ohnehin substituiert wird.

'kostensenkend' erweist (vgl. ebd. 260-261). Ist das der Fall, kann er Eingang in die Gerechtigkeitstheorie finden, die ihrerseits das moralische Fundament für die Ordnung der demokratischen Gesellschaft bildet (ebd. 171-172).

Nun ist es aber so, dass in der liberalen demokratischen Gesellschaft der freien Individuen, die ihre je eigenen moralischen Intuitionen hegen, mit einem 'postkonstitutionellen', konfliktgeladenen moralischen Pluralismus zu rechnen ist, der nicht auf die "grundsätzlich nur *eine* verbindliche Gerechtigkeitstheorie" (ebd. 257-258; Hervorhbg. K.B.) durchschlagen 'darf'. Als ein erstes Selektionskriterium für "die systematischen Grenzen der Individualmoral" verweist Homann (2014, 266) daher darauf, dass jene individualmoralischen Prinzipien abzuwehren seien, für die keine "Anreizkompatibilität" besteht.<sup>23</sup> Sein zweites Kriterium ist die verlangte, *komparativ erwiesene relative* Kostengünstigkeit der konkurrierenden individualmoralischen Normaspiranten, die nachzuweisen allerdings nur auf hypothetisch "heuristischem" Wege möglich ist (vgl. 1988, 260-261) und daher erhebliche Schwierigkeiten für eine Zulässigkeitsentscheidung aufwerfen dürfte. Das dritte Kriterium aber liegt in der Logik des ordonomischen Konzepts selbst, das zu folgender Einsicht nötigt: "Der Wettbewerb ... widerspricht diametral unseren moralischen Intuitionen" (Homann 2020, 210; so auch Pies 2017, 173), was als eher prinzipieller Vorbehalt gegenüber individualmoralischen Ansprüchen verstanden werden muss, ungeachtet dessen, wie stark die ihnen zugrunde liegenden Intuitionen sind (vgl. Homann 2014, 262).

Wie auch immer, empirisch anzutreffende Individualmoral als moralische Intuition fungiert in diesem Ansatz zwar als Ursprung von Wertungen, als Themengeber, auch als Wächter über Regulierungsbedürftigkeit, aber sie ist im unterstellten methodologischen Individualismus angesichts pluraler Quellen nicht im Singular, will heißen, als homogen sich äußernde Stellungnahme zu haben. So bleibt ungeklärt, mit welchen Gründen welche moralischen Argumente welcher Subjekte die Dignität zur Aufnahme in die Gerechtigkeitstheorie und damit in die Rahmenordnung erhalten. Damit scheint Individualmoral im System der Ordonomik – zumindest in ihren 'Main stream-Texten'<sup>24</sup> – trotz ihres immer wieder betonten Wichtigkeitsstatus und trotz des unübersehbaren ubiquitären Defektionsgeschehens keinen *systematischen* Ort gefunden zu haben.<sup>25</sup>

---

<sup>23</sup> Wobei anzumerken wäre, dass "Anreizkompatibilität" *prinzipiell* für jede beliebige Norm qua Sanktionsimplementation hergestellt werden könnte und daher kein klares Ausschlusskriterium liefert.

<sup>24</sup> Allerdings hat Minnameier (2017, 233ff.) mit seinem Vorschlag, Moralprinzipien, wie sie in der (individual-ethisch verstandenen) Tugendethik zum Thema werden, als Institutionen zu rekonstruieren und Tugenden so in die Ökonomie zu "zurückzuholen", dazu eine systematische Lösung angeboten. Hier wäre wohl noch das Verhältnis von abstrakter Tugend und individueller Tugendhaftigkeit zu klären: Wer letztere für sich beansprucht, *muss sie ausnahmslos* in seinem Verhalten zeigen; als einer Institution kann man fallweise gegen sie verstoßen.

<sup>25</sup> So auch Schumann (2000, 57f.). Herms weist darauf hin, dass die "Abhängigkeit dessen, womit sich die Ökonomie beschäftigt ... von dem, womit sich die Pädagogik beschäftigt" (2002, 162) so nicht in den Blick gerate, obwohl durch das in Bildungsprozessen sich entwickelnde individuelle Ethos "jede denkbare Vorteilsmaximierung der einzelnen Akteure allererst ... ihr inhaltliches Profil (gewinnt; K.B.)" (ebd. 165).

### 3 Das Paradigma der Integrativen Wirtschaftsethik

#### 3.1 Der republikanische Wirtschaftsbürger in der *wohlgeordneten* Gesellschaft

Peter Ulrich entwickelt seine wirtschaftsethische Konzeption<sup>26</sup> vom Individuum her, das zwar "empirisch" von allem Anfang an im "Sozialzusammenhang" steht, aber als Person "prinzipiell zur (selbst-)kritischen Reflexion und damit zur *autonomen* Selbstbestimmung fähig" ist (vgl. zum Folgenden insbes. Ulrich 2016, hier 322; 2000; 2019). Diese Fähigkeit ist fundiert in der *conditio humana*, mithin der Freiheit, im Verhalten nicht unter einem naturgesetzlichen Zwang zu stehen und also einen Willen zum eigenbestimmten Handeln zu entwickeln. Moralische Ansprüche an dieses Handeln, deren Substanz letztlich im Bezug auf die Möglichkeitsbedingung menschlicher Existenz überhaupt liegt, entstammen damit keiner externen Instanz, sondern unserer "humanen Moralität", d. h. "unserem *guten Willen* zur autonomen moralischen Selbstverpflichtung aus Einsicht in deren menschliche Bedeutung für uns selbst und für andere" (Ulrich 2016, 25).

Am Anfang steht demnach nicht das *Sollen*, sondern das *Wollen*. Dieses Wollen findet seine vernünftigen Grenzen in der Erkenntnis, dass 'die anderen' uns in diesen grundlegenden Gegebenheiten gleichen, dass sie alle gleichermaßen jene Würde haben, die aus der Erfahrung erwächst, nicht "zum bloßen Objekt eines fremden Willens instrumentalisiert zu werden" (ebd. 46). Diese Erfahrung, die Einheit von Identität, Integrität, Würde und Autonomie, teilen wir 'reziprok' mit allen anderen (fundamentale Gleichheitsthese). Als solche ist sie die Grundlage der "normativen Logik der Zwischenmenschlichkeit" (ebd. 23) und zugleich des moraltheoretisch unverzichtbaren Universalisierungsprinzips. Beide konkretisieren sich in der entwickelten Fähigkeit zum postkonventionellen moralischen Urteilen (sensu Kohlberg; s.u.), das sich jenseits aller Nützlichkeitsgesichtspunkte an die Ideen der Menschenwürde, der Grundrechte aller genuin gleichen Menschen und der "allgemeinen und unbedingten zwischenmenschlichen Achtung" bindet (vgl. Ulrich 2016, 56): der "vernunftethische Standpunkt der Moral" (ebd.).

Aus dieser Analyse der *conditio humana* erwachsen unhintergehbare moralische Gestaltungsansprüche, denen eine republikanisch verfasste, pluralistische Gesellschaft am besten zu genügen vermag, in die der Einzelne als ein autonomes Selbst sich als Staatsbürger (*Citoyen*<sup>27</sup>) aktiv eingliedert, Bürgerrechte und Bürgerpflichten unter der Bedingung größtmöglicher allgemeiner Freiheit wahrnimmt und an der Bestimmung legitimer Zwecke im öffentlich geführten vernünftigen Diskurs teilhat: der "republikanische Liberalismus" (Ulrich 2016, 319). Die deliberative Demokratie stellt dafür den politischen Rahmen bereit, innerhalb dessen diskursiv das ermittelt

---

<sup>26</sup> Sie ist in seinem Hauptwerk (2016; 5. Auflage) *ab ovo* umfassend und differenziert ausgearbeitet. Im vorliegenden Zusammenhang werden nur einige zentrale Aspekte eher bruchstückhaft rekonstruiert, deren systematische Stellung und Bedeutung sich erst in der Rezeption des Gesamtzusammenhangs seiner Argumentation erschließt.

<sup>27</sup> Vgl. dazu auch die rechtshistorische und rechtstheoretische Einordnung dieses Konzepts des "republikanischen Bürgers" in Schachtschneider (1994, Vierter Teil, 211ff.), die sich für die ethische Grundlegung des Verfassungsrechts mit der Unterscheidung von 'Citoyen' und 'Bourgeois' ebenfalls auf die geistesgeschichtlich nachgezeichneten philosophisch-anthropologischen Vorstellungen beruft.



wird, was als das *Gemeinwohl* gilt, dem auch die Wirtschaft gemäß dem *vorgeordneten* Prinzip der Lebensdienlichkeit zu unterwerfen ist (Ulrich 2019).

Das bedeutet konkret, dass Wirtschaften der "Gewährleistung der Versorgung aller mit den für ein ›anständiges‹ Leben nötigen *Grundgütern*" verpflichtet ist (ebd. 301). In einer "wohlgeordneten Gesellschaft" gilt der Zugang zu diesen "Gemeinschaftsgütern" als ein Element der jedermann zustehenden "Teilhaberechte oder Wirtschaftsbürgerrechte" (ebd.). Das heißt freilich nicht, dass an die Stelle des wettbewerblich organisierten Markts etwa eine Planwirtschaft zu treten habe. Im Gegenteil, nicht *sie*, sondern *er* ist ein unverzichtbares Instrument der kostensparenden und effizienten Versorgung. Allerdings bringen freie Märkte nicht intendierte Effekte hervor, die den humanistischen Basisvorstellungen für eine gerechte Gesellschaft zuwiderlaufen (Verarmung einerseits, vermögensakkumulierendes Wachstum andererseits; vgl. im einzelnen Kettner/Vogel 2021, 293). Aber auch Märkte, die in ihre Rahmenordnung moralische Zwecke inkorporieren, verfehlen das übergeordnete Gerechtigkeitsziel, solange sie sich als Kriterium für deren Aufnahme am sog. H.o.-Test (*homo oeconomicus*-Test; Homann/Pies 1994, 11) orientieren, wie ihn die "Neoliberalisten" als Kriterium vorsehen. Diesen Test bestehen nämlich nur Regelungen, die unparteilich und wettbewerbsneutral, also ethisch gleichgültig sind, weil sie die Wettbewerbspositionen der *homines oeconomici* nicht beeinflussen. "Ethisch gehaltvolle Reformen in Richtung grösserer Human-, Sozial- oder Umweltverträglichkeit der Marktanreize können folglich nur *gegen* den H.o.-Test und *gegen* die «Wettbewerbsneutralität» zustande kommen" (Ulrich 2016, 201, 397-398).

Missverstanden würde das Gleichheitsprinzip auch dann, wenn es als Auftrag zur Herstellung strikt sozial egalitärer Verhältnisse gedeutet würde. Ungleichheit ist mit der Gemeinwohlvorstellung so lange vereinbar, als die "real gleichen Lebenschancen aller nicht verzerrt werden" (Ulrich 2019, 301). In einer hinlänglich gerechten Gesellschaft wird niemand "gedemütigt" oder in seiner "persönlichen Würde systematisch verletzt" (ebd.). Sozialer Fortschritt bewährt sich in ihr nicht an materieller Besserstellung, sondern "an der Ausweitung der realen Freiheit aller" (ebd.).

Aufs Ganze gesehen ist mit all dem gesagt, dass der Markt mit der ihm innewohnenden "Systemrationalität" (Ulrich (2016, 156) im Anschluss an Habermas) ebenso wie die weiteren gesellschaftlichen Subsysteme dem Primat einer ethisch reflektierten, an Lebensdienlichkeit und sozialer Gerechtigkeit ausgerichteten Vernunft unterworfen werden muss. Es gilt also der "*Primat der politischen Ethik vor der Logik des Marktes*" (ebd. 399). So erhält er jenen Stellenwert, der ihm in einer Gesellschaft zukommt, (a) deren politische Ordnung durch – im Prinzip – alle Bürger konsensuelle Legitimation erfahren hat, (b) in der diese Ordnung mit allen ihren Grundsätzen und Regulierungen jederzeit im vernünftig geführten öffentlichen Diskurs hinterfragt werden darf und (c) die gegenüber ihren Bürgern vollständige Autonomie in der Bestimmung dessen gewährt, was sie unter Beachtung des gerechten Zusammenlebens für sich als bevorzugte Lebensform wählen (vgl. dazu ebd. 240ff.). Das setzt jedoch solche Staatsbürger voraus, die fähig und willens sind, "aus einem Gerechtigkeitssinn heraus zu handeln" und "eine Konzeption des Guten auszubilden und in rationaler Weise zu verfolgen" (so Ulrich (2016, 267-268) im Anschluss an Rawls). Es ist demnach zu unterstellen, dass die Bürger als gleiche und



freie angesetzt werden dürfen, weil sie "mündig", "gerecht gesinnt" und "autonom" sind (vgl. ebd.). Ihre Rechte und ihre Moralität rangieren vor der "Logik des Markts", dem damit eine kontrollbedürftig dienende Funktion zukommt.

### **3.2 Immanente Probleme der gemeinwohlethisch eingebetteten Integrativen Wirtschaftsethik**

#### *3.2.1 Das 'unfassbare' Böse*

Im Unterschied zu Homanns "Ordonomik" setzt, wie oben angedeutet, Ulrichs Konzeption einer "Vernunftethik des Wirtschaftens" (Ulrich 2016, 14; 2000) beim *Menschen* an, der zwar stets und von vornherein als "Bürger" in einer Gesellschaft zu denken ist, für die Ausfüllung dieses Status jedoch bestimmter Wesenszüge bedarf und in diesem Verständnis auch immer schon mit ihnen ausgestattet ist. Gemeint ist damit seine Vernunftfähigkeit im aufgeklärten Kantischen Sinne, die – nachkantisch ausgedrückt – als "kommunikativ-ethische Rationalität" (ebd. 83) den Mitgliedern der Gesellschaft eignet, die sich wechselseitig als Subjekte anerkennen, "zwischen denen eine vernünftige Verständigung grundsätzlich möglich ist" (ebd., im Anschluss an Apel<sup>28</sup>). Das schließt ein, dass den Einzelnen eine "unverzichtbare republikanische Bürgertugend der staatsbürgerlichen Integrität" (ebd. 324) innewohnt.

Gemeint ist damit genauerhin der Verzicht darauf, privates Handeln vom ganzheitlichen "Selbstverständnis als republikanischer Bürger" (ebd.) abzutrennen, es vielmehr in die Mitverantwortung für einen wohlgeordneten Staat und seine Gesellschaft hineinzunehmen: "Der moralische Kern des republikanischen Ethos besteht ... in der prinzipiellen Bereitschaft der Bürger, ihre privaten Interessen den Legitimitätsbedingungen der *Res publica* zu unterstellen und sie insofern im Rahmen des öffentlichen Vernunftgebrauchs zur Disposition zu stellen" (ebd.), d.h. sie der kritischen Erörterung "im faktischen Argumentieren in einer realen Verständigungssituation" – wenn auch kontrafaktisch im Vorgriff auf den idealen Diskurs – auszusetzen (vgl. ebd. 83; im Anschluss an Habermas 1983; 2021).<sup>29</sup>

Es ist dieses idealistische Menschenbild, dessen Realgeltung nach aller (Menschheits-)Erfahrung vor grundlegenden Zweifeln nicht geschützt zu werden vermag. Mit seinem – übrigens ebenfalls bei Habermas entlehnten (Jörke 2006, 316-320) – letztlich *anthropologisch* begründeten, also sich auf die gesamte Gattung 'Mensch' erstreckenden Gültigkeitsanspruch verfehlt es jegliche, selbst die naivste Erkenntnis des realen 'Allzu Menschlichen' so gründlich, dass auch jeder als "kontrafaktisch" salvierte Universalisierungsversuch sich von vornherein verbietet. Vielmehr setzt es alle Einzelnen einer permanenten moralischen Überforderung aus.

Jede Spielart einer Ethik, die, wie eben auch die Integrative Wirtschaftsethik, einen lebensweltlich-pragmatischen Relevanzanspruch erhebt, kann sich daher nicht darauf beschränken darzu-

---

<sup>28</sup> Nach Karl-Otto Apel liegt darin, also in den von Argumentierenden immer schon als gültig anerkannten Normen des Diskurses, zugleich deren unhinterfragbare "Letztbegründung" (z.B. 1976). Zur Unhaltbarkeit dieser Annahme vgl. Albert (2003, 153-155); Beck (2014).

<sup>29</sup> Ähnlich wie Ulrich auch Knobloch (2002, 12-13) im Anschluss Rawls.

tun, was 'das Gute' ist. Ohne seinen Gegenbegriff, 'das Böse', lässt es sich gar nicht bestimmen.<sup>30</sup> Es geht nicht nur darum, wie man 'das Gute' herbeiführt bzw. schützt, sondern eben auch darum, wie das unvermeidlich "Böse" zu verhindern und gegebenenfalls zu sanktionieren ist. In Ulrichs Ansatz spielt das Letztere jedoch allenfalls eine untergeordnete Rolle, weil sein "republikanischer Wirtschaftsbürger", "wenn ... er ... in voraussehbare Versuchungen zur spontanen unlauteren Vorteilserzielung gerät, es darauf gar nicht ankommen lassen wollen und sich daher vorgängig selbst an wohlüberlegte, feste Grundsätze binden (wird; K.B.)" (Ulrich 2016, 348).

Korruption kann zwar dort entstehen (vgl. ebd., 349-350), wo die "wirtschaftsbürgerliche Tugend schwach ist". Es sind "falsche Anreize"<sup>31</sup>, denen "Funktionsträger" erliegen können. Ihre Resistenz zu stärken, bedarf es u.a. "korruptionshemmende(r) *steuer- und strafrechtlicher Bestimmungen* mit hohen juristischen Strafandrohungen" (ebd. 350). Aber solche Maßnahmen werden "die Wurzel des Korruptionsübels kaum ausrotten können. So stellt das Ausmass an praktizierter Korruption vielleicht den verlässlichsten Einzelindikator dafür dar, wie es um die Wirtschaftsbürgertugend in der Res publica einer Gesellschaft wirklich steht" (ebd.).

Diese Überlegungen deuten an, dass die Integrative Wirtschaftsethik in eine argumentative Notlage gerät, wenn sie sich einem 'Realitäts-Check' aussetzt, weil in ihr kein *systematisches* Korrektiv für defektierendes Verhalten vorgesehen ist – und angesichts des vorausgesetzten idealistischen Menschenbilds auch nicht vorgesehen sein muss.<sup>32</sup> Wo immer Ulrichs Überlegungen inhaltlich in die Nähe zur 'realen Welt' geraten, wie etwa auch dort, wo es um ordnungspolitische Fragen geht (Ulrich 2016, 399ff.), muss er quasi durch die Hintertür Maßnahmen ("Anreize") ins Spiel bringen, die dem vernunftethischen Ansatz, wie gleich noch zu zeigen ist, fremd sind. Und so überrascht es auch nicht, wenn Ulrich seinen kurzen Exkurs in die Welt der

---

<sup>30</sup> Es kommt ja nicht von ungefähr, dass kulturhistorisch und kulturvergleichend in allen Gesellschaften, insbesondere auch in allen Religionen, "das Böse" als Kategorie der sozialen (Zu-)Ordnung und Differenzierung eine prominente Rolle spielt. Und schon rein logisch kann "das Gute", auf das auch Ulrichs wirtschaftsethischer Entwurf sich bezieht (s.o.), nicht ohne seinen Gegenpol bestimmt werden. Ohne dessen freilich wert(ungs)abhängige Präsenz in Gestalt 'schlecht' motivierter Handlungen bedürften wir weder der Moral noch einer sie fundierenden Ethik.

<sup>31</sup> Die nicht zu übersehende begriffliche Anleihe bei der Ordonomik wirft durchaus eine Konsistenzfrage auf, weil "falsche" auf die Möglichkeit "richtiger" Anreize und damit auf deren Sanktionslogik verweisen.

<sup>32</sup> Unter dieser Last einer wirklichkeitsfernen Rekonstruktion und Modellierung der Lebenswelt stöhnen philosophisch-idealistische Konzeptionen regelmäßig und sehen sich zu oft weitschweifigen und wortreichen oder – umgekehrt – knappen und wortkargen Ausweichmanövern gezwungen. So spricht Jürgen Habermas (2021b, 488) nunmehr angesichts der nicht nur pandemisch-aktuellen, sondern im "Netz" sich ausbreitenden "anarchistischen", auch legitimationskritisch zu deutenden Verweigerungsbewegungen, die sich über digitale Plattformen formieren und organisieren, eher hilflos von "den wüsten Geräuschen in fragmentierten, in sich selbst kreisenden Öffentlichkeiten" (2021a, 352ff.), die sich so gar nicht dem "zwanglosen Zwang des besseren Arguments" (Habermas 1973, 245) zu fügen scheinen und die in seine frühere Systematisierung der "öffentlichen Meinung" (zuerst 1990) nicht passen will. – Selbst Kants Versuche, seinen Kategorischen Imperativ als praktisch wirkungsmächtig darzustellen, dürfen nach einhelligem Urteil in der einschlägigen Literatur, darauf weist sogar Ulrich (2016, 73-74) hin, als gescheitert betrachtet werden (vgl. auch Schnoor 1989). Es wird dabei übrigens nirgends in Erwägung gezogen, dass Kant – gegen sein eigenes Verständnis – mit seiner Ethik 'lediglich' ein Denkmodell entwickelt und nur unter dem Druck seiner kritischen Leserschaft, insbesondere Hegels (1807/1952, 306-312), pragmatisch interpretiert hat. Insofern läge hier ein analoger Fall zu demjenigen vor, den Hans Albert (1963) in seiner Analyse der klassischen Nationalökonomie als Modellplatonismus kritisiert.

realen Korruption (ebd. 348-350) mit den Worten abbricht: "Verlassen wir nun aber diesen trüben Gegenpol republikanischer Bürgertugend, um ... weiterführende Perspektiven wirtschaftsbürgerlicher Selbstbegrenzung ... zu skizzieren" (ebd. 350).

### 3.2.2 *Die Abwertung der 'Institutionen' zu 'Rückenstützen'*

Dass die Integrative Wirtschaftsethik das Phänomen des Defektierens nicht systematisch zu absorbieren vermag, hängt auch mit ihrem letztlich ungeklärten Verhältnis zu 'Institutionen' als den Instanzen der sozialen Strukturierung des gesamtgesellschaftlichen Austauschs zusammen. Legitimationsgrundlage für (wirtschaftliches) Handeln liefert in dieser Sicht "der «öffentliche Vernunftgebrauch» (Kant) im Rahmen einer *republikanischen Öffentlichkeit*" (Ulrich 2016, 329), der am "Universalisierungsprinzip" (ebd. 46 und passim) und zugleich "an einer vorbehaltlosen argumentativen Konsensfindung" (ebd. 88) orientiert ist. Verantwortlich handelt demnach derjenige, "der (diesen; K.B.) Legitimationsdiskurs mit den Betroffenen *real* zu führen sich bemüht" (ebd. 94). Wo die Voraussetzungen dafür "lediglich aus pragmatischen Gründen vorläufig nicht erfüllt sind", erwächst jedoch die "Notwendigkeit einer politischen (Institutionen-)Ethik" (ebd. 94): "*Lebbare Wirtschaftsbürgertugend braucht – neben allgemeinen Wettbewerbschranken – institutionelle «Rückenstützen» in der Wirtschaftswelt*" (ebd. 345).

Dass es sich bei diesen "Rückenstützen" um nichts anderes als um "institutionalisierte Anreize" im ordonomischen Sinne handelt, wird schwerlich zu bestreiten sein. Zwar sieht Ulrich in ihnen das verfehlte Instrument, "Moralansprüche an die Individuen ... zu substituieren" (ebd. 310, FN3). Aber dort, wo sich Integrative Wirtschaftsethik mit der Praxis konfrontiert sieht, scheinen solche "Rückenstützen" selbst für den "mündigen Wirtschaftsbürger" (ebd. 15 und passim) doch nicht verzichtbar zu sein, obwohl es für ihre Einführung in diesem Ansatz keine legitimierenden Gründe gibt. Ähnlich wie die Individualmoral in der Ordonomik finden solche Institutionen in der Integrativen Wirtschaftsethik keinen systematischen Ort.

### 3.2.3 *Die moral-kognitive Überforderung der (Wirtschafts-)Bürger*

Ulrichs idealistisches Menschenbild führt zu einer weiteren Problematik seines Ethikentwurfs, die in dessen Konfrontation mit der Realität sichtbar wird. Wie gezeigt, steht im Zentrum das "Moralprinzip" als die "universale Idee ethisch-praktischer Vernunft", also eine *jenseits aller kulturellen Differenzen* anzuerkennenden, der *conditio humana* innewohnenden universalen "normativen Logik der Zwischenmenschlichkeit" (Ulrich 2016, 45). In ihr gründet der vom republikanischen (Wirtschafts-)Bürger eingenommene "Vernunftstandpunkt der Moral" (ebd.).

Dass dieser Standpunkt eine Entsprechung in der Realität finde, glaubt Ulrich im Rekurs auf die Kohlberg'sche Stufenlehre von der moralischen Entwicklung des Menschen zeigen zu können, indem er die dort so bezeichnete, "postkonventionelle" (sechste) Stufe als das empirische Komplement des "vernunftethische(n) Standpunkt(s) der Moral" (ebd. 56) deutet. Nun kann man aber nicht davon absehen, dass das Kohlberg'sche Konzept, wie Minnameier überzeugend gezeigt hat, weder den philosophisch unübersteigbaren Endpunkt ethischen Rasonierens markiert (Minnameier 2020, Kap. 3; 2005a, b) noch entwicklungspsychologisch als theoretisch

konsistent gelten darf (Minnameier 2000; 2001). Insofern ist die Stütze, die Ulrich in der entwicklungspsychologischen Forschung zu finden hofft, alles andere als stabil.<sup>33</sup> Hinzu kommt ein weiterer Einwand gegen Kohlbergs Moralentwicklungstheorie, der besagt, dass die Menschen nicht, wie von Kohlberg noch angenommen (1984, 14), alle moralischen Problemlagen aus der Perspektive der von ihnen erreichten *höchsten* Entwicklungsstufe beurteilen (Homogenitätshypothese), sondern ihr Denken und Handeln situationsabhängig auch von Prinzipien bereits 'überwundener' Stufen leiten lassen (vgl. Beck 2006; Becker 2011; Kap. 6).

Für Ulrich, der diese Befunde nicht zur Kenntnis genommen hat, gilt die Bezugnahme auf Kohlberg jedoch als starkes *empirisches* Argument zur Stützung des Geltungs- und Relevanzanspruchs seines Konzepts vom republikanisch gesinnten Wirtschaftsbürger, dies, obwohl er selbst anmerkt, dass, nach Kohlberg, die Menschen in ihrer Ontogenese die Leiter der Moralstufen nur "bis zu einem individuell verschiedenen Niveau" (Ulrich 2016, 45), also nicht etwa stets bis zu deren höchster Stufe, nämlich der des "vernunftethischen Standpunkts", ersteigen, ja, dass nach den vorliegenden Befunden "weniger als 5 % der von Kohlberg untersuchten US-amerikanischen Bevölkerung" (ebd. 56) diese höchste Stufe erreichen. Tatsächlich zeigen schon die Befunde aus den frühen Kohlberg-Untersuchungen (z.B. Colby et al. 1983, 46 zit. bei Oser/Althof 1992, 80), die sich *grosso modo* in vielen Nachfolgestudien bestätigten, dass unter Erwachsenen *günstigstenfalls (!)* nur etwa die Hälfte einer Population die Stufe 4 erreichen kann.<sup>34</sup> Der Grund dafür liegt nicht zuletzt darin, dass – was Ulrich in seiner Kohlberg-Rezeption (2016, 51-57) völlig übersieht – das Erreichens höherer, immer komplexer angelegter Stufen des moralischen Urteilens die vorausgehende Entfaltung einer diesen steigenden Stufenanforderungen gewachsenen *kognitiven* Leistungsfähigkeit zur Voraussetzung hat.<sup>35</sup>

Angesichts dieser Befundlage kommt der Ulrich'sche Ethik-Ansatz mit seinem Anspruch, eine zumindest *realistische Perspektive* auf die Herstellbarkeit einer "wohlgeordneten Gesellschaft" (Ulrich 2016, 18 und passim), und das heißt zugleich: einer Gesellschaft ohne ('tolerierbare') (Wirtschafts-)Kriminalität zu eröffnen, in erhebliche Bedrängnis. Die so verstandene Gesellschaft setzt sich ja aus den in ihr organisierten *realen* Wirtschaftsbürgern zusammen, für die eine "Wirtschaftsbürgerethik", die sich in realer "Wirtschaftsbürgertugend" instantiiert, als "systematischer Ort" der Moral veranschlagt wird, dort aber keineswegs zuverlässig anzutreffen ist<sup>36</sup>: *Ultra posse nemo obligatur!* oder *Sollen impliziert Können!*

#### **4 Bürgerräte als Mediatoren, Moderatoren und Motivatoren**

Die Untersuchung der beiden (im deutschen Sprachraum) gegenwärtig am meisten diskutierten (wirtschafts-)ethischen Konzeptionen hat gezeigt, dass beide unter dem hier zum Thema

---

<sup>33</sup> Zum hier relevanten Verhältnis von Kohlbergs kognitiver Entwicklungstheorie der Moral und politischem Liberalismus vgl. die Analyse von Broughton (1986).

<sup>34</sup> Es ist im Übrigen durchaus umstritten, ob diese und weitere solcher Befunde (vgl. Oser/Althof 1992, Kap. 2.3.6) empirisch belastbar und theoretisch plausibel sind (s. nochmals Minnameier 2000). Als klärungsbedürftig erweist sich insbesondere auch, ob die oberste (sechste) Stufe des Kohlberg-Modells nicht etwa lediglich als Charakterisierung eines Idealtypus gelten kann (Beck 1990; Becker 2011, Kap. 5).

<sup>35</sup> Vgl. Kohlberg 1984, unter Bezugnahme auf und im Anschluss an Piaget 1976.

<sup>36</sup> Vgl. Minnameiers Kritik an der tugendethischen Kritik der Ökonomik (2017, 235-237).

gemachten Aspekt mit pragmatischen und systematischen Problemen zu kämpfen haben: Die Ordonomik kann sich auf die unterstellt fortgeltende, faktisch-konsenshafte Zustimmung zum fiktiven Gesellschaftsvertrag womöglich nicht (mehr) verlassen, sich ihrer jedenfalls nicht versichern zu können, es fehlt ihr ein Konzept, einen ausufernden Regulierungs- und in seiner Folge zu bewältigenden Sanktionsbedarf im Zaum zu halten und sie vermag es nicht, der Individualmoral einen systematischen Ort zuzuweisen.

Die Integrative Wirtschaftsethik andererseits kann auf der Grundlage des von ihr vorausgesetzten idealistischen Menschenbilds das Phänomen defektierenden Agierens theoretisch nicht abbilden. Infolgedessen gelingt es ihr auch nicht, den Steuerungsbedarf der Wirtschaft (und der Gesellschaft) systematisch zu rekonstruieren und programmatisch auf Institutionenebene zu bearbeiten. Und sie überschätzt theoretisch und empirisch die aus ihrer Sicht unverzichtbare moral-kognitive Leistungsfähigkeit der (Wirtschafts-)Bürger.

Ob und wie diese Mängel zu beseitigen wären, ist nicht Gegenstand dieser Überlegungen. Für die (Lebens-)Praxis kann es ungeachtet dessen jedoch nützlich sein, vorläufige, quasi-subsidiäre Überlegungen und Verfahren probenhalber zu etablieren, die, selbst wenn sie 'phänotypisch' in eins fallen, je nach theoretischer Einbettung (etwa in die Ordonomik oder in die Integrative Wirtschaftsethik) unterschiedlichen Sinn- oder Funktionszuschreibungen subsumierbar sind (etwa so, wie "gerechte" Handlungen unter verschiedenen Gerechtigkeitsverständnissen in ein und derselben Gestalt ausgeführt werden können oder eine konkrete Hilfeleistung sich unterschiedlichen Motivationen verdanken mag).

In diesem Sinne könnten *Bürgerräte* pragmatisch hilfreiche und zugleich wenigstens teilweise mangelkompensierende Funktionen übernehmen. Es handelt sich bei ihnen um Gremien, die im Problemfeld der Legislative lokalisiert sind, sich also in Fragen der Gesetzgebung i.w.S. – in der Begrifflichkeit der Wirtschaftsethik: der Gestaltung der Rahmenordnung – engagieren. Darüber, ob ihren Beschlüssen als Argumente in einem gesetzgeberischen Verfahren förmliche Geltung verschafft werden soll oder ob ihnen selbst gesetzgebende Kompetenz zugesprochen wird, entscheidet von Fall zu Fall der Gesetzgeber in Gestalt der dazu demokratisch legitimierten Gremien selbst.

Bürgerräte, die sich stets mit einer bestimmten, ggf. auch selbst definierten Problemstellung befassen (oftmals, aber nicht immer: Grundsatzfragen) und sich danach wieder auflösen, können rechtsförmig eigens eingesetzt werden, sich jedoch auch autonom 'aus dem Volk heraus' *ad hoc* konstituieren. Ihre Mitglieder werden idealerweise durch Losverfahren (also zufällig) ausgewählt, so dass die betreffende Grundgesamtheit (z.B. Bürgerschaften von Kommunen, Kreisen, Bundesländern oder das ganze Staatsvolk<sup>37</sup>) in ihrer sozialen Struktur hinlänglich repräsentiert ist. Je nach zu bearbeitender (von den jeweiligen Parlamenten vorgegebener oder selbst gewählter) Fragestellung wird ein Zeitrahmen für die Entscheidungsfindung vorbestimmt

---

<sup>37</sup> Eine ausgearbeitete Konzeption der Integration von Bürgerräten in die Gremienstruktur der EU legt Buchstein (2009, 427ff.) vor. Zu ihrer faktischen Einrichtung und den Rahmenbedingungen ihrer Arbeit vgl. Knauff (2021).



und die Teilnahme (durch Freistellungen und/oder monetäre Leistungen auf Abgeordneten-niveau) honoriert.<sup>38</sup> Entscheidend und von systematischer Bedeutung ist (a), dass die Teilnehmenden frei und ungebunden, also qua Auswahlverfahren weder parteipolitischen Loyalitätszwängen<sup>39</sup> noch lobbyistischer Einflussnahme ausgesetzt sind und ihre Beratungen im Sinne 'säkularisierter', d.h. real praktizierbarer *deliberativer Diskursivität*<sup>40</sup> (in Subgruppen und im Plenum) erfolgen sowie (b) dass sie sich in der Sache durch frei gewählte Quellen (Texte, Experten, Vertretungen von Interessengruppen) informieren (lassen).<sup>41</sup> Als Ort der Begegnung von unterschiedlichen, womöglich einander diametral entgegengesetzten und emotionsgeladen kommunizierten Interessen können solche Bürgerräte mit ihren inhärenten Interaktionsregulierungen (auch stellvertretend für ihre Population) *mediierende* Funktionen übernehmen, exemplarisch adäquate Formen der Konfliktaustragung *moderieren* und so u.U. bereits verschüttete Argumentationschancen freilegen und in produktive Bahnen lenken (Ugarizza/Caluwaerts 2014).

Bürgerräte ("Citizens' Assemblies") wurden in mehreren Ländern (z.B. Großbritannien, Frankreich, Kanada, Irland, Polen, USA), auch in Deutschland<sup>42</sup> bereits erprobt (vgl. van Reybrouck 2013, 121ff.; Montag/Beribes 2021). Es hat sich erwiesen, dass den Tätigkeiten und Beschlüssen der so konstituierten (Bürger-)Gremien eine im Vergleich zu parteipolitisch 'infizierten' Parlamentsentscheiden *höhere Legitimität* (i.S.v. Gefolgschaftsmotivation) in der Population zugeschrieben wird, weil sie sich unbeeinflusst von machtvollen Partikularinteressen unter die Prinzipien vernünftigen Argumentierens und des Gemeinwohls stellen können und weil die Resultate ihrer Abstimmungen, die ja nicht, wie oftmals bei allgemeinen Wahlen, auf uninformierten oder sachfremd motivierten Voten beruhen<sup>43</sup>, eine *höhere inhaltliche Qualität* erreichen (keine 'faulen' Kompromisse) (vgl. Dahl 1989, zit. nach Habermas 2019, 383-389; van Reybrouck 2013, 121ff.; Buchstein 2009, 373ff.; Neblo/Esterling/Lazer 2018).

Der kritische Blick auf die beiden rivalisierenden (wirtschafts-)ethischen Konzeptionen hat sichtbar werden lassen, dass beide unter einem systematischen Legitimitätsdefizit leiden. Die *Ordonomik* verlässt sich als Legitimationsquelle auf die demokratietheoretisch fiktiv zu unterstellende ausnahmslose und praktisch "implizit" unterstellbar fortgültige, jedoch tatsächlich womöglich zunehmend erodierende Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag (Homann 1988, 282; vgl. auch Weise 2002). Die Einbeziehung von Bürgerräten könnte auf der Meta-Metaebene den Regelfindungsdiskurs argumentativ bereichern, auch 'kultivieren' und als legitimitätsbeschaffende Institutionen auf Ebene der Regelsetzung einem schwindenden Zustimmungsver-

---

<sup>38</sup> Zum Konzept der Bürgerbeteiligung und den Details vgl. z.B. Nierth/Höftmann-Ciobotaru (2021); Braun Binder et al. (2020).

<sup>39</sup> Vgl. dazu die verfassungsrechtliche Erörterung bei Schachtschneider (1994, 710ff., 772ff.).

<sup>40</sup> Grundlegend Habermas (2019, 383ff., 679f.); Rawls (1979, 253-258).

<sup>41</sup> Zur historischen und systematischen Einordnung und Ausgestaltung z.B. van Reybrouck (2013); Buchstein (2009). Praktische/praktizierte Beispiele und prozedurale Details unter [broschuere\\_buergerrat.pdf](#) (15.02.2022).

<sup>42</sup> Mehr Demokratie e.V. (Hrsg.) (2021). Deutschlands Rolle in der Welt. Die Empfehlungen des digitalen Bürgerrats. 13.01. bis 20.02.2021. Berlin [buergergutachten2021.pdf \(buergerrat.de\)](#) (03.02.2022)

<sup>43</sup> Vgl. dazu Collier (2018, 205-206; Fernandez (2022).



lust abhelfen. Von ihr könnten womöglich sogar Impulse zur Stimulierung von *allgemein systembezogener* Gefolgschaftsmotivation ausgehen, die partiell die Etablierung von detaillierten Regelungen erübrigen und damit der Ordonomik einen Teil ihrer Regulierungslast nehmen.

Im Ansatz der *Integrativen Wirtschaftsethik* erhält das deliberative Element, das auch Bürgerräten innewohnt, rhetorisch als Ort der "(ö)ffentlichen Vernunft" einen nachgerade gefeierten Status (vgl. Ulrich 2016, 339ff.). Aber es wird ihm keine institutionell abgesicherte Funktion eingeräumt. Vielmehr traut Ulrich deliberativen Verfahren (im Zitat von Behabib) nur "«einen gewissen Grad praktischer Rationalität»" zu. Als "Legitimationsquelle" sind sie s.E. "eher die «Krücke» der öffentlichen Vernunft" (ebd. 340). Zwar erwähnt er (im Anschluss an Habermas 2019, 362) sogar "formell institutionalisierte" und "spontan inszenierte «Arenen» ethisch-politischer Deliberation" (ebd.), aber er weist ihnen lediglich eine *verfahrenslegitimierende*, also keine materielle Entscheidungsfunktion im gesamtstaatlichen Prozess zu (ebd. 339-340), weil die "mündigen" (Wirtschafts-)Bürger in seinem Verständnis in ihrer Meinungsbildung und in ihrem (Entscheidungs-)Handeln dieser "Krücken" nicht bedürfen. Die Aufwertung solcher "Arenen" in Gestalt von institutionalisierten Bürgerräten als Gremien praktischer Bürgerbeteiligung (diesseits des fiktiven gesamtgesellschaftlichen Diskurses) könnte der Integrativen Wirtschaftsethik realen integrierenden Schwung und damit ein Stück des zu vermissenden Realitätsbezugs verschaffen und zugleich die (Wirtschafts-)Bürger von der ihnen aufgebürdeten moralischen Last der permanenten Selbstprüfung ihres Handelns in einer Dauer-Reflexion auf das normativ alles überwölbende Gemeinwohl (vgl. Ulrich 2019) befreien.

So gesehen würden beide Positionen von der programmatischen Inkorporation der Bürgerräte als Instanzen realistischer und empirisch prüfbarer Legitimationsbeschaffung systematisch profitieren und pragmatisch an Plausibilität gewinnen. Wenn Bürgerräte auf allen politischen Ebenen eingerichtet und angesichts immer neuer Entscheidungsbedarfe stets neu zusammengesetzt werden, könnte davon ein in die Fläche wirkender Loyalitätseffekt ausgehen, der darauf beruht, dass alle Individuen damit rechnen dürfen bzw. müssen, als Mitglied für einen Bürgerrat gelost zu werden, und immer mehr Bürger über eigene Erfahrungen mit dieser Art der Beteiligung, d.h. mit deliberativer Demokratie, verfügen. Natürlich wird man auch so Kriminelle nicht von ihren Taten abhalten. Bürgerräte sind kein Allheilmittel. Aber insbesondere im Bereich von (noch) nicht sanktionsbewehrten Moralverstößen könnte sich womöglich ein gewisses 'Anständigkeitsmilieu' ausbreiten, in dem informelle negative Sanktionen (Reputationsverlust, Respekterosion, Vertrauensverlust, Zuwendungsentzug, Ehrverlust, Gewissensbisse, Schuldgefühl usw.) für den "Homann'schen eigeninteressierten Defektierer" eine Kostensteigerung, für den "Ulrich'schen unmoralischen Bürger" einen gesteigerten Selbstachtungungsverlust bedeuten.<sup>44</sup>

Freilich ginge der zunehmende Einsatz von Bürgerräten mit der partiellen Entmachtung der etablierten Parteien und Parlamente einher, weshalb deren Bereitschaft, sich solchen Verfahren zu unterwerfen oder sie auch nur förmlich anzuerkennen, eher gering ausgeprägt sein dürfte.

---

<sup>44</sup> So konnten Bonowski/Minnameier (2022), vorläufig unter Laborbedingungen, zeigen, dass Transaktionen an wechselseitiger Verlässlichkeit (kostensparend!) gewinnen, wenn zwischen den Beteiligten "moral communication", also Sanktionieren mittels Signalisieren von Vertrauen und Misstrauen, möglich ist.

Allerdings kann die wachsende Kritik an Parlamentspraktiken, wie der (verfassungswidrige<sup>45</sup>) Fraktionszwang, das Lobbywesen, Klientelpolitik, der parteipolitisch motivierte Kompromiss, die dominante Machterhaltungsmotivation oder der wahlerfolgsbezogene Opportunismus und Populismus, den Druck auf die Einrichtung solcher Bürgerräte erhöhen. Er entsteht u.U. auch im Zusammenhang mit ethisch und moralisch aufgeladenen Entscheidungssituationen (z.B. Sterbehilfe, Organspende, Impfpflicht, Wehrpflicht) oder mit tiefgreifenden Richtungsentscheidungen (Energiewende, Bündnisentscheidungen vom Typ Brexit, Trennung von Kirche und Staat und, wie wir gegenwärtig mit Entsetzen erfahren müssen: Krieg und Frieden). Und schließlich kann er Nahrung finden in der bedenkenswerten Kritik an jenen Wahlverfahren (vgl. van Reybrouck 2013, 45ff.), die dem "mündigen" Bürger keine differenzielle Stellungnahme zu den einzelnen großen Politikfeldern (Wirtschaft und Finanzen eingeschlossen!), ja nicht einmal zu von ihm ggf. erwünschten Koalitionen erlauben, sondern mit der Einschränkung auf die periodische Auswahl zwischen alles umfassenden Parteiprogrammen eine unterkomplexe Wahlentscheidung abnötigen.

## Literatur

Albert, H. (1963): Modell-Platonismus. Der neoklassische Stil des ökonomischen Denkens in kritischer Betrachtung. In: Karrenberg, F./Albert, H. (Hrsg.) (1963): Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung. Berlin, 45-76.

Albert, H. (2003). Kritik des transzendentalen Denkens. Tübingen.

ALTER-EU (Allianz für Lobbytransparenz und ethische Regeln) (2016): Anwälte als Lobbyisten – ein undurchsichtiges Geschäft. Online: [studie-lc-lawfirms-deutsch-160531.pdf](https://studie-lc-lawfirms-deutsch-160531.pdf) ([lobbycontrol.de](https://lobbycontrol.de)) (02.02.2022).

Apel, K. O. (1976). Das Problem der philosophischen Letztbegründung im Lichte einer transzendentalen Sprachpragmatik: Versuch einer Metakritik des 'Kritischen Rationalismus'. In: Kanitschneider, B. (Hrsg.): Sprache und Erkenntnis. Innsbruck, 55-82.

Aßländer, M. S. (2011): "Kapitalismus ist Gewinnsucht, die sich nicht schämt" – Frühe Schriften zur Wirtschaftsethik im deutschsprachigen Raum. In: zfwu, 17, H. 1, 82-113.

Aßländer, M./Nutzinger, H. G. (2010): Der systematische Ort der Moral ist die Ethik! Einige kritische Anmerkungen zur ökonomischen Ethik Karl Homanns. In: zfwu, 11, H. 3, 226-248.

Beck, K. (1990): Philosophische Ethik als Basis moralpsychologischer Theoriebildung? In: Strittmatter, P. (Hrsg.): Zur Lernforschung: Befunde – Analysen – Perspektiven. Weinheim.

---

<sup>45</sup> Vgl. dazu verfassungsrechtlich Schachtschneider 1994, 1087ff. Zur Grundsatzkritik am 'Parteienstaat' ebd. 772ff.; zu dessen Verteidigung Gabriel/Holtmann 2010. Pragmatisch gesehen besteht der Vorwurf darin, dass sich unter dem in aller Regel geltenden Fraktionszwang parlamentarische Mehrheiten nicht entlang den autonom gewonnenen, auf Gewissensentscheidungen beruhenden (Art. 38 (1) S. 2 GG), unterschiedlichen Sichtweisen auf das zur Abstimmung gestellte Problem bilden, sondern prädestiniert entlang der Parteizugehörigkeit.

- Beck, K. (2006): Relativismus und Rolle – Zur Grundlegung einer differenziellen Moral. In: Gonon, P./Klauser, F./Nickolaus, R. (Hrsg.): Bedingungen beruflicher Moralentwicklung und beruflichen Lernens. Wiesbaden, 9-22.
- Beck, K. (2014): Moralischer Universalismus oder moralischer Partikularismus? In: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik, 90, 405-439.
- Becker, G. (2011): Kohlberg und seine Kritiker. Die Aktualität von Kohlbergs Moralpsychologie. Wiesbaden.
- Becker, W./Holzmann, R. (2011): Verhaltensannahmen betriebswirtschaftlicher Theorien und Wirtschaftskriminalität. In: zfwu, 13, H. 3, 354-376.
- Beschorner, T./Hübscher, M. C./Kettner, M. (2021): Kulturalistische (Wirtschafts)Ethik. In: zfwu, 22, H. 3, 377-410.
- BKA (2020): Wirtschaftskriminalität. Bundeslagebild 2020. Wiesbaden.
- Bonowski, T./Minnameier, G. (2022): Morality and Trust in Impersonal Relationships. In: Journal of Economic Psychology, 90, 102513. <https://doi.org/10.1016/j.joep.2022.102513>.
- Braun Binder, N. et al. (Hrsg.) (2020): Jahrbuch für direkte Demokratie 2020. Freiburg.
- Broughton, J. M. (1986): The Genesis of Moral Domination. In: Mogdil, S./Mogdil, C. (eds.): Lawrence Kohlberg. Consensus and Controversy. Philadelphia, 363-385.
- Buchstein, H. (2009): Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU. Frankfurt.
- Colby, A. et al. (1983): A longitudinal study of moral judgement. Monographs of the Society for Research in Child Development. Serial No. 200, Vol. 48, No. 1-2.
- Collier, P. (2018): The Future of Capitalism. London.
- Fernandez, F. (2022). Turnout for what? Do Colleges Prepare Informed Voters? In: Educational researcher, 50, H. 9, 677-678.
- Festl, M. G./Festl-Pell, D. (2014): Wirtschaftsethik – Individualmoral oder Rahmenordnung? Ein Beitrag zum Einfluss der Verhaltensökonomik auf die Wirtschaftsethik. In: zfwu, 15, H. 2, 141-135.
- Gabriel, O. W./Holtmann, E. (2010): Der Parteienstaat – ein immerwährendes demokratisches Ärgernis? Ideologiekritische und empirische Anmerkungen zu einer aktuellen Debatte. In: Zeitschrift für Politik, 57, H. 3, 307-328.
- Habermas, J. (1973): Wahrheitstheorien. In: Fahrenbach, H. (Hrsg.): Wirklichkeit und Reflexion. Pfullingen, 211-267.
- Habermas, J. (1983): Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln. Frankfurt.
- Habermas, J. (2019<sup>7</sup>): Faktizität und Geltung. Frankfurt.

- Habermas, J. (2021<sup>17a</sup>): Strukturwandel der Öffentlichkeit. Frankfurt.
- Habermas, J. (2021b): Überlegungen und Hypothesen zu einem Strukturwandel der politischen Öffentlichkeit. In: Leviathan, 49, Sonderband 37, 470-500.
- Hegel, G. W. F. (1807/1952<sup>6</sup>): Phänomenologie des Geistes. Hrsg. v. J. Hoffmeister. Hamburg.
- Hermes, E. (2002): Normetablierung, Normbefolgung, Normbestimmung. Beobachtungen zu Karl Homanns These. In: zfwu, 2, H. 2, 137-169.
- Homann, K. (1988): Rationalität und Demokratie. Tübingen.
- Homann, K. (1997): Unternehmensethik und Korruption. In Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 49, 187-209.
- Homann, K. (2001): Governanceethik und philosophische Ethik mit ökonomischer Methode – Versuch einer Verhältnisbestimmung. In: zfwu, 2, H. 1, 34-47.
- Homann, K. (2002): Vorteile und Anreize. Zur Grundlegung einer Ethik der Zukunft. Tübingen.
- Homann, K. (2014): Sollen und Können. Grenzen und Bedingungen der Individualmoral. Wien.
- Homann, K. (2020): Praktische Philosophie und ökonomische Theorie. Münster.
- Homann, K./Lütge, C. (2005<sup>2</sup>): Einführung in die Wirtschaftsethik. Münster.
- Homann, K./Pies, I. (1994): Wirtschaftsethik in der Moderne: Zur ökonomischen Theorie der Moral. In: Ethik und Sozialwissenschaften, 5, H. 1, 3-12.
- Irlenbusch, B./Neschen, A. (2014): Zur Bedeutung der Experimentellen Wirtschaftsforschung für die Wirtschaftsethik. In: zfwu, 15, H. 3, 303-318.
- Jörke, D. (2006): Anthropologische Motive im Werk von Jürgen Habermas. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 92, H. 3, 304-321.
- Kettner, M./Vogel, T. (2021): Sachzwänge in der kapitalistischen Ökonomie. In: zfwu, 22, H. 2, 287-311.
- Knauff, M. (2021): Die Europäische Bürgerinitiative: Modernisierung, Corona und praktische Erfahrungen. In: Braun, N. u.a. (Hrsg.): Jahrbuch für direkte Demokratie 2020. Baden-Baden: Nomos, 62-87.
- Knobloch, U. (2002): Ideen des Guten in der integrativen Wirtschaftsethik. In: zfwu, 3, H. 1, 9-23.
- Kohlberg, L. (1984): The Psychology of Moral Development. San Francisco.
- Koslowski, P. (1988): Prinzipien der Ethischen Ökonomie. Tübingen.
- Minnameier, G. (2000): Strukturgenese moralischen Denkens. Münster.

Minnameier, G. (2001): A Stairway to Moral Heaven – A Systematic Reconstruction of Stages of Moral Thinking Based on a Piagetian 'Logic' of Cognitive Development. In: Journal of Moral Education, 30, 317-337.

Minnameier, G. (2005a): Developmental Progress in Ancient Greek Ethics. In: European Journal of Developmental Psychology, 2, 71-99.

Minnameier, G. (2005b): Die historische Entwicklung ökonomischer Wertkonzeptionen in kognitiv-struktureller Sicht – eine entwicklungstheoretische Analyse. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 101, 413-430.

Minnameier, G. (2016): Rezension von Pies, Ingo (Hrsg.) (2015): Der Markt und seine moralischen Grundlagen: Diskussionsmaterial zu einem Aufsatz von Jeff R. Clark und Dwight R. Lee. Freiburg/München: Alber. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 112, H. 1, 158-161.

Minnameier, G. (2017): Tugendethik und ökonomische Rationalität: Wie man die Ökonomik wieder in die Tugendethik zurückholen kann. In: Pies, I. (Hrsg.): Die Tugenden des Marktes. Diskussionsmaterial zu einem Aufsatz von Luigino Bruni und Robert Sudgen. Freiburg, 228-238.

Minnameier, G. (2020): Moral, Ökonomik und ökonomische Bildung. In: Goldschmidt, N./Keipke, Y./Lenger, A. (Hrsg.): Ökonomische Bildung als gesellschaftliche Herausforderung: Wege zu einer reflexiven Wirtschaftsdidaktik. Tübingen, 137-157.

Mirheli, B. (2014): "Eine Überregulierung ist schädlich". In: Controlling & Management Review, 58, 16-19.

Montag, T./Beribes, A. (2021): Ausgewählte Bürgerräte im europäischen Vergleich. Berlin.

Nassery, I. (2014): Grundlagen des islamischen Finanzwesens und der islamischen Wirtschaftsethik. In: von Stosch, K. (Hrsg.): Wirtschaftsethik interreligiös. Leiden, 71-91.

Neblo, M. A./Esterling, K. M./Lazer, D. M. (2018): Politics *with* the People. Building a Directly Representative Democracy. Cambridge.

Neschen, A. (2011): Das Verhältnis von Zweck, menschlicher Natur und Tugend in der teleologischen Ethik unter Berücksichtigung der Wirtschaftsethik. In: Schlicht, T. (Hrsg.): Historische und systematische Untersuchungen zur Teleologie. Leiden, 309-320.

Nierth, C./Höftmann-Ciobotaru, K. (2021): Die Demokratie braucht uns! Für eine Kultur des Miteinander. München.

Oser, F./Althof, W. (1992). Moralische Selbstbestimmung. Stuttgart.

Paech, N. (2021): Postwachstumsökonomie: Von der aussichtslosen Institutionen- zur Individualethik. In: zfwu, 22, H. 2, 168-190.

Parche-Kawik, K. (2001): Den homo oeconomicus bändigen? Zum Streit um den Moralierungsbedarf marktwirtschaftlichen Handelns. Frankfurt.

Piaget, J. (1976): Psychologie der Intelligenz. München.

- Pies, I. (2008): Wie bekämpft man Korruption? Berlin.
- Pies, I. (2009): Das ordonomische Forschungsprogramm. In: ders.: Moral als Heuristik. Ordonomische Schriften zur Wirtschaftsethik. Berlin, 2-32.
- Pies, I. (2010): Karl Homanns Programm einer ökonomischen Ethik. 'A view from Inside' in zehn Thesen. In: zfwu, 11, H. 3, 249-261.
- Pies, I. (2011): Walter Eucken als Klassiker der Ordnungsethik – Eine ordonomische Rekonstruktion. In: zfwu, 12, H. 2, 222-249.
- Pies, I. (2017): Ordonomik als Methode zur Generierung von Überbietungsargumenten. In: zfwu, 18, H. 2, 171-200.
- pwc [Pricewaterhouse & Cooper] (2020): Wirtschaftskriminalität – Ein niemals endender Kampf. PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020. [Wirtschaftskriminalität – Ein niemals endender Kampf \(pwc.de\)](#) (22.01.2022).
- Rauen, V. (2018): Korruption und die Ordnung der Geheimhaltung: zwischen ethischer Herausforderung und Doppelmoral. In: zfwu, 19, H. 1, 57-73.
- Rawls, J. (1979). Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt.
- van Reybrouck, D. (2013): Gegen Wahlen. Warum Abstimmen nicht demokratisch ist. Göttingen.
- Schachtschneider, K. A. (1994): Res publica res populi. Grundlegung einer allgemeinen Republiklehre. Berlin.
- Schnoor, Ch. (1989): Kants Kategorischer Imperativ als Kriterium der Richtigkeit des Handelns. Tübingen.
- Schumann, O. J. (2000): Systemethische Aspekte oder systematische Aspekte der Ethik. In: zfwu, 1, H. 1, 45-63.
- Steinmann, H./Löhr, A. (1994<sup>2</sup>): Grundlagen der Unternehmensethik. Stuttgart.
- Transparency International Deutschland e.V. (2018): 30.000 Schlupflöcher: Wie Anwaltskanzleien das EU-Lobbyregister unterlaufen. Online: [Detail | Transparency International Deutschland e.V.](#) (02.02.2022).
- Ugarizza, J. E./Caluwaerts, D. (eds.) (2014): Democratic Deliberation in Deeply Divided Societies. New York.
- Ulrich, P. (1992): Perspektiven eines integrativen Ansatzes der Wirtschaftsethik am Beispiel sich verändernder betriebswirtschaftlicher Rationalisierungsmuster. In: Homann, K.: Aktuelle Probleme der Wirtschaftsethik. Berlin, 183-215.
- Ulrich, P. (2000): Integrative Wirtschaftsethik: Grundlagenreflexion der ökonomischen Vernunft. In: Ethik und Sozialwissenschaften, 11, H. 4, 555-567.



Ulrich, P. (2016<sup>5</sup>): Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensweltdienlichen Ökonomie. Bern.

Ulrich, P. (2019): Ethik, Politik und Ökonomie des Gemeinwohls. In: zfwu, 20, H. 3, 296-319.

Weise, P. (2002) Individualethik oder Institutionenethik? In: Arnold, V. (Hrsg.): Wirtschaftsethische Perspektiven VI. Berlin, 337-356.

Welsch, M. (2019): Wirtschaftskriminalität in Deutschland. Erscheinungsformen, Täter, Fallbeispiele. München: GRIN. Online: [Wirtschaftskriminalität in Deutschland. Erscheinungsformen, Täter, Fallbeispiele - GRIN](#) (22.01.2022).

Wieland, J. (2001). Eine Theorie der Governanceethik. In: zfwu, 2, H. 1, 8-33.

## Zitieren dieses Beitrags

---

Beck, K. (2022): Die Wirkungsschwäche von Konzeptionen zur Implementation von Moral ins Wirtschaftsleben. Analyse und ein pragmatisch motivierter Vorschlag. In: *bwp@ Profil 7: Perspektiven wirtschafts- und berufspädagogischer sowie wirtschaftsethischer Forschung*. Digitale Festschrift für Gerhard Minnameier zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Hermkes, R./Bruns, T./Bonowski, T., 1-26. Online: [https://www.bwpat.de/profil7\\_minnameier/beck\\_profil7.pdf](https://www.bwpat.de/profil7_minnameier/beck_profil7.pdf) (12.06.2022).

## Der Autor

---



### **Prof. Dr. KLAUS BECK**

Johannes Gutenberg-Universität Mainz, FB03 Wirtschaftspädagogik  
Rohrkolbenweg 31, 68259 Mannheim

[beck@uni-mainz.de](mailto:beck@uni-mainz.de)

<https://www.wipaed.uni-mainz.de/lehrstuhlteam/beck/>